

©

Das Preussische Abiturienten-Prüfungs-Reglement

vom 4. Juni 1834

mit den späteren Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen.



Zweite Auflage.

^cBerlin, 1869.

Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin.

(Adolph Enslin.)

Vorbemerkung.

Das Abiturienten-Prüfungs-Reglement vom 4. Juni 1834 ist durch die Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856 wesentlich abgeändert. Die ausser Kraft gesetzten Bestimmungen sind in vorliegendem Abdruck fortgelassen worden, während die späteren Zusätze und Abänderungen gehörigen Orts beigefügt sind; dieselben sind durch „—“ kenntlich gemacht.

Ausserdem sind die späteren Ministerial-Verfügungen bei den betreffenden Paragraphen in Petitschrift zu finden; auch einzelne Rescripte des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg sind gehörigen Orts angereiht.

Als Einleitung zum Ganzen ist der erste Abschnitt der Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856 und der in diesem Abschnitt angezogene Passus aus der Circular-Verfügung vom 24. October 1837 an die Spitze gestellt worden. Hin und wieder hat es sich der Zusammensteller nicht versagen können, durch eine Bemerkung unter dem Text auf die eine oder die andere Bestimmung noch besonders die Aufmerksamkeit zu lenken.

Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856: „Obwohl der Zweck des Abiturienten-Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 durch die Circular-Verfügung vom 24. October 1837 S. 27—33 näher erläutert worden ist, so haben doch die seitdem über die Anwendung des Reglements gemachten Erfahrungen gezeigt, dass nichts desto weniger von vielen Gymnasien bei der Abiturienten-Prüfung ein der Bedeutung derselben entsprechendes Verfahren nicht beobachtet wird. Indem ich daher die Königlichen Provincial-Schul-Collegien veranlasse, die Instruction vom 24. October 1837 den Prüfungs-Commissionen wiederholt in Erinnerung zu bringen, setze ich zugleich in Betreff der Ausführung des Reglements vom 4. Juni 1834 mit Rücksicht auf die von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abgegebenen Gutachten Folgendes hierdurch fest.“

Circular-Verfügung vom 24. October 1837 S. 27—33: „7. Ob und in wie weit die Schüler der ersten Klasse die Gesamt-Bildung, welche den Zweck des ganzen Gymnasial-Unterrichts und das nothwendige Erforderniss zu einem gedeihlichen wissenschaftlichen Studium ist, wirklich erlangt haben, wird durch die Prüfung der zur Universität Abgehenden ermittelt.

Bei dem über diese Prüfung unter dem 4. Junius 1834 erlassenen Reglement waltete die Absicht vor, die Ziel-Leistungen des Gymnasiums seinem Zwecke gemäss und zugleich genauer als in der Instruction vom 25. Junius 1812 geschehen war, festzustellen, jedem Lehrgegenstande die ihm im Organismus des Gymnasial-Unterrichts gebührende Geltung zu verschaffen, in einem enger gezogenen Kreise des positiv zu Lernenden eine gleichmässige und intensiv gründliche Durchbildung der Schüler herbeizuführen und die einzelnen Anforderungen an die Abiturienten so zu ermässigen, dass jeder Schüler von hinreichenden Anlagen und von gehörigem Fleisse der letzten Prüfung mit Ruhe und ohne ängstliche und in der nächsten Folge nach der Anstrengung erschlaffende Vorbereitungsarbeit entgegensehen könnte. Dieser dem Reglement zum Grunde liegenden Absicht entsprechen auch die einzelnen Bestimmungen desselben. Die näheren Momente, welche aus dem Begriffe der von den Abiturienten zu fordernden Gesamt-bildung hervorgehen, die Lehrgegenstände, an welchen sie sich in verschiedenen Abstufungen bethätigen, der Maassstab, nach welchen sie beurtheilt werden, und die Gesichtspuncte, denen die Prüfungs-Commission bei ihrem ganzen Geschäfte folgen soll, sind so bestimmt angegeben, dass Voraussetzungen und Folgerungen, welche mit dem Reglement im grellsten Widerspruche stehen, nicht wohl erwartet werden konnten. Dennoch

haben sich solche Missverständnisse geltend zu machen gesucht. So ist behauptet worden, dass das Reglement, indem es allen Fächern eine entschiedene und normirte Geltung bei der Beurtheilung der Reife einräume, die Schüler der obersten Klasse das letzte Jahr hindurch zu einem polyhistorischen Treiben und einem encyclopädischen Gedächtnisswesen verurtheile, von ihnen verlange, über alles in zehn Jahren historisch Erlernte in wenigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und den Nutzen, den der Unterricht in den einzelnen Wissenszweigen gewähre, allein nach dem abmesse, was davon nachweislich behalten worden. Und dennoch wird in dem Reglement weder einzelnen, noch vielen, noch allen Lehr-Objecten, sondern nur der an ihnen gewonnenen Gesamtbildung des Geprüften, der durch längere Beobachtung gegründeten Kenntniss der Lehrer von seinem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte und dem Gesamteindrucke, den seine Prüfung gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife ein entscheidendes Gewicht beigelegt. Durch die weitere Bestimmung des Reglements, nach welcher die Zulassung zur Prüfung von einem zweijährigen Aufenthalte in der ersten Klasse abhängig gemacht ist, soll und kann bewirkt werden, dass der Unterricht in der ersten Klasse nicht in Abrichten für die Prüfung ausarte, dass die Schüler, um bei einem stätigen Fleisse ohne Uebereilung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung langsam reifen zu können, die erforderliche Zeit behalten, dass sie sich, statt durch ein hastig zusammengegrafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, sicher und gründlich vorgebildet mit frischer Kraft, mit freudigem Muthe und mit freier Umsicht zur letzten Prüfung stellen können. Während das Reglement, wie es sein Zweck erfordert, die aus dem Gymnasial-Unterricht sich ergebenden Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung aufzählt, und für jeden das mittelst dieses Unterrichts zu erreichende ideelle Ziel feststellt, unterscheidet dasselbe diese letzteren Bestimmungen, welche ausdrücklich den Prüfenden nur bei der Schlussberathung zur leitenden Richtschnur für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife dienen sollen, aufs unzweideutigste von dem Maassstabe, der für den Akt der Prüfung selbst in Anwendung kommen, und eben kein anderer sein soll, als der, welcher dem Unterricht in der ersten Klasse und dem Urtheile der Lehrer über die Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt. So unmöglich es ist, dass ein verständiger Lehrer der ersten Klasse von seinen Schülern verlange über alles, was ihnen in dem zweijährigen Lehrkursus gelehrt und vorgetragen worden, binnen einigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und so wenig es ihm einfallen wird,

den Grad ihrer durch die einzelnen Lehrgegenstände errungenen geistigen Bildung nur nach dem, was sie auswendig gelernt und behalten haben, abzumessen: eben so entfernt ist auch das Reglement von solchen verkehrten Forderungen, und wenn sie nichts desto weniger gemacht werden sollten, so ist es Pflicht des Königlichen Prüfungs-Commissarius, einem solchen Unfuge mit Nachdruck entgegen zu treten, und den Geist und wesentlichen Inhalt des Reglements gegen jegliche Missdeutung und falsche Anwendung seiner einzelnen Bestimmungen geltend zu machen. Dem Ministerium gereicht es in dieser wichtigen Angelegenheit zur Beruhigung, dass sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien im Einverständnisse mit dem Urtheile unbefangener und umsichtiger Schulmänner die Forderungen des Reglements an den zur Universität zu entlassenden Schüler nicht für zu hoch gestellt, sondern für angemessen und eine Herabsetzung derselben für unräthlich und unthunlich erachten. Besonders erfreulich ist die aus mehreren Provinzen der Königlichen Staaten erfolgte Anzeige dass der Hauptzweck des Reglements, eine lebendige und regelmässige Theilnahme an den Unterrichtsgegenständen zu wecken, der tumultuarischen Vorbereitung ein Ziel zu setzen und durch die consequente Richtung der Schüler auf das Wesentliche und Dauernde dem unruhigen und leidenschaftlichen Streben der Eitelkeit und des Ehrgeizes einen Zügel anzulegen, schon in mehreren Gymnasien glücklich erreicht wird. Wenn ungeachtet dieser wohlthätigen Wirkung, die das neue Reglement auf das Schulleben auszuüben beginnt, noch immer bemerkt wird, dass die Aussicht auf die Prüfung, weil von ihrem Ergebnisse eine für den weitem Lebensgang und die Ehre der Schüler bedeutende Entscheidung abhängt, bei manchem unter ihnen Unruhe, Angst und ein erschlaffendes Uebermaass der Anstrengung veranlasst, und wenn zur Beseitigung dieses Uebelstandes, der mehr oder weniger mit jeder Prüfung selbst in den reiferen Lebensjahren verbunden ist, eine Vereinfachung besonders der mündlichen Prüfung gewünscht wird: so ist der Erfüllung dieses Wunsches schon durch das Reglement selbst vorgesehen, welches der pflichtmässigen Beurtheilung der Prüfungs-Commissionen anheimstellt, die mündliche Prüfung in gewissen Fällen zu beschränken. Das Ministerium darf erwarten, dass die Prüfungs-Commissionen von dieser Bestimmung des Reglements den angemessensten Gebrauch zu machen fortwährend bemüht sein werden. Die Religionslehre, wie von mehreren Seiten in Vorschlag gebracht ist, ganz von der Prüfung auszuschliessen, erscheint um so weniger thunlich, je unerlässlicher es ist, dass der abgehende Schüler gerade in dem wesentlichsten und wichtigsten Lehrgegenstände irgend ein Zeugniß ablege, in wie weit er

die ewigen Wahrheiten des Christenthums aufgefasst und sich ihren lebendigen Zusammenhang zum Bewusstsein gebracht habe.

Inhalts-Verzeichniss.

- §. 1. Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung verpflichtet ist.
- §. 2. Zweck der Prüfung.
- §. 3. Ort und
- §. 4. Zeit der Prüfung.
- §. 5. Prüfungs-Behörde.
- §. 6. Anmeldung zur Prüfung.
- §. 7. Bedingung zur Zulassung.
- §. 8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.
- §. 9. Einleitung der Prüfung.
- §. 10. Gegenstände der Prüfung.
- §. 11. Maasstab und Grundsätze für die Prüfung.
- §. 12. Formen der Prüfung.
- §. 13. Schriftliche Prüfung.
- §. 14. 15. Wahl der Aufgaben für dieselbe.
- §. 16. Arten der schriftlichen Arbeiten.
- §. 17. Bestimmung der auf sie zu verwendenden Zeit.
- §. 18. Vorschriften für die Anfertigung; Protokoll.
- §. 19. Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.
- §. 20. Mündliche Prüfung; Zahl der Examinanden; Zeit der Prüfung.
- §. 21. Anwesende bei der mündlichen Prüfung.
- §. 22. Bestimmung der Examinatoren und ihrer Pflichten.
- §. 23. Gegenstände der mündlichen Prüfung.
- §. 24. Beschränkung der Zahl der Gegenstände.
- §. 25. Protokoll über die mündliche Prüfung.
- §. 26. Berathung über die ganze Prüfung; Abstimmung.
- §. 27. Censur.
- §. 28. Maasstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.
- §. 29. Mittheilung des Resultats an die Geprüften.
- §. 30. Abfassung des Zeugnisses.
- §. 31. Form desselben.
- §. 32. Einhändigung desselben; Entlassung.
- §. 33. 34. Wirkungen des Zeugnisses der Reife.
- §. 35. Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen.
- §. 36. Für die gar nicht Geprüften.
- §. 37. Vorschriften in Betreff der Immatriculation.
- §. 38. Einsendung der Listen der Immatriculirten.
- §. 39. Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.
- §. 40. Vorschrift für die Abgangs-Zeugnisse der Universitäten.
- §. 41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.
- §. 42. Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.
- §. 43. Anweisung für Ausländer.
- §. 44. 45. Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.
- §. 46. 47. Beurtheilung derselber.
- §. 48. Jahres-Bericht über die Maturitäts-Prüfungen.
- §. 49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Klassen.
- §. 50. Einsetzung des Reglements.

§. 1. Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist. Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, muss sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privat-Lehrer erhalten hat. ¹⁾

§. 2. Zweck der Prüfung. Der Zweck der Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besonderen wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

§. 3. Art derselben. Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abzuhalten. Die Befugniss zur Universitäts-Prüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maasse ertheilt.

§. 4. Zeit der Prüfung. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters statt.

§. 5. Prüfungs-Behörde. Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungs-Commissionen, welche besteht aus:

- a) dem Rector oder Director;
- b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Klasse besorgen;
- c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Lokal-Schul-Behörde vorhanden ist; ²⁾
- d) einem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums. ³⁾

1) Für welche andere Berufsarten das Abiturienten-Examen ausserdem noch nothwendig ist, s. §. 33 (4, etc.).

2) An den Provinzial-Gymnasien der Mark Brandenburg kommt hinzu e) der stellvertretende Königliche Prüfungs-Commissarius *in loco*, der bei Behinderung des Provinzial-Schul-Raths die Prüfung abhält. In der Regel ist es der Ober-Pfarrer, der an manchen Orten zugleich der *Ephorus Gymnasii* und hin und wieder zugleich Königlicher Compatronats-Commissarius ist.

3) Mehrere Städtische Provinzial-Gymnasien in der Mark Brandenburg erhalten aus Staatsfonds einen jährlichen Zuschuss, wofür die Regierung das Compatronat erworben hat und am Orte selbst durch einen Königlichen Compatronats-Commissarius vertreten wird, der gleichfalls stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungs-Commission ist, so dass das

Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Commission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, sowie es für das unter Litt. c. genannte Mitglied der Commission der Bestätigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bedarf.

§. 6. Anmeldung zur Prüfung. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

„Ob die Abiturienten ihrer schriftlich einzureichenden Bitte um Zulassung zur Prüfung ferner ein *curriculum vitae* beizufügen haben, kann dem Dafürhalten der einzelnen Directoren überlassen werden. Ein sogenannter „Lectürebericht“ ist dabei nicht zu erfordern.“

Die Beifügung eines *Curriculum vitae* von Seiten der Abiturienten bei Einreichung ihrer Bitte um Zulassung zur Prüfung wünschen wir auch ferner beibehalten zu sehen. KPSC. Berlin 5. April 1856, 6.

„Die Meldung soll bei den Gymnasien vorschriftsmässig 3, bei den Realschulen 2 Monate vor Ablauf des betreffenden Schulsemesters geschehen, und die Prüfung selbst, sowohl die schrift-

Patronat durch zwei Commissarien, einen Städtischen und einen Königlichen, vertreten ist. Zu diesen beiden kommt an einzelnen Anstalten, wenn diese auch einen Zuschuss aus der Kirchen-Kasse erhalten, noch ein dritter Commissarius der Ephorus, in der Person des Ober-Pfarrers resp. des Königlichen Superintendenten. In der Regel ist die Regierung für die Ober-Pfarrer- resp. Superintendenten-Stelle an der Kirche Patron, folglich ist auch dieser Commissarius ein Königlicher Compatronats-Commissarius, mithin ebenfalls Vertreter der Regierung, so dass die eine Regierung, je nachdem die Zuschüsse für ein Gymnasium aus staatlichen oder kirchlichen Kassen fliessen, bei dem Abiturienten-Examen durch einen weltlichen und einen geistlichen Compatronats-Commissarius vertreten sein kann. Da auf diese Weise das Königliche Compatronat ein Uebergewicht über das Städtische Patronat, das nur eine Stimme hat, erhält, so könnte man versucht sein zu glauben, dass, wo die Rechte der Regierung durch zwei Commissare gewahrt sind, jeder nur eine halbe Stimme, d. h. beide zusammen nur eine Stimme haben könnten. So ist es auch beim Städtischen Patronat: die Unterhaltungskosten für die Anstalten fliessen theils aus Stiftungsgeldern, die die Stadt verwaltet, theils aus Zuschüssen aus der Kämmerer-Kasse auf Bewilligung der Stadtverordneten, und doch ernennen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte keinen eigenen Commissarius zum Abiturienten-Examen, sondern der magistratualische Commissarius vertritt allein die Stadt. Da also für die Stiftungsgelder kein besonderer Commissarius vorhanden ist, so könnte man folgern, dass für diejenigen Fundationsgelder, die die Kirche nur verwaltet und zur Unterhaltung der Schule zu zahlen stiftungsmässig verpflichtet ist, ein eigener Commissarius kein Bedürfniss wäre, d. h. dass der Ephorus nicht nothwendig Mitglied der Abiturienten-Prüfungs-Commission sein und die Zeugnisse mitvollziehen müsste. Einzelne Ephoren sollen auch wirklich der Ansicht sein, dass ihnen kein Votum zustehe, und deshalb bei der Abstimmung nicht mitstimmen. Diese Ansicht ist offenbar richtig.

liche wie die mündliche, innerhalb der beiden letzten Monate stattfinden. Diese Bestimmungen werden nicht überall eingehalten, wie denn in diesem Jahre an einigen Anstalten für die zu Michaelis stattfindende Prüfung die Meldung schon zu Anfang Mai, d. h. in diesem Jahre zu Anfang des Semesters, und für die um Ostern d. J. abgehaltene Prüfung schon im Decbr. v. J. angenommen worden sind. Aehnliche Abweichungen von dem Maturitätsprüfungsreglement sind, wie aus den auf die C. Verf. v. 6. Decbr. 1865 erstatteten Berichten hervorgeht, schon seit längerer Zeit an nicht wenigen Anstalten vorgekommen, und so auch der Termin für die schriftliche Prüfung vor den letzten acht Wochen des Schulcursus angesetzt worden, ohne dass eine unumgängliche Nothwendigkeit dazu vorhanden gewesen wäre.

Es bedarf keines weiteren Nachweises, dass dies Verfahren, durch welches das für die Prima festgesetzte Biennium erheblich verkürzt, und der ruhige Fortgang des Unterrichts in der Prima vor der Zeit gestört wird, sowohl für die Abiturienten, wie auch für die zurückbleibenden Schüler der Prima von nachtheiligen Folgen sein muss.

In Folge verschiedener Wahrnehmungen dieser Art veranlasse ich die K. Prov. Schulcollegien, da wo es nach den bisherigen Erfahrungen nöthig ist, die Directoren Ihrer resp. Ressorts mit Weisung dahin zu versehen, dass die oben angegebenen Termine der Meldung und der schriftlichen Prüfung nicht vorgeschoben werden dürfen, dass vielmehr bei den Gymnasien, wo es die Verhältnisse gestatten, eine Annäherung an den für die Realschulen festgesetzten Termin wünschenswerth ist. Es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, dass der Raum zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung so viel wie möglich eingeschränkt, die mündliche Prüfung aber so nahe wie irgend thunlich an das Ende des Semesters gelegt werde, auch um die für reif erklärten Schüler nicht nachher noch eine unverhältnissmässig lange Zeit in der Schule zurückhalten zu müssen.

Die Departementsräthe ihrerseits werden es sich angelegen sein lassen, in der Aufeinanderfolge der Anstalten, bei welchen sie der mündlichen Prüfung beiwohnen, angemessen zu wechseln, damit die Uebelstände, welche von einer frühen Abhaltung des Abiturienten-Examens unzertrennlich sind, nicht immer dieselben Anstalten treffen.“ Circ. Verf. vom 22. Juni 1867.

§. 7. Bedingung der Zulassung. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmässigen Beurtheilung des Lehrer-Collegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiss und sittliche Reife, durch ihre Gesamtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthaltes in Prima, jedoch nur ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen.

„Die Zulassung zu der Abiturienten-Prüfung findet in der Regel erst nach einem zweijährigen Aufenthalt in Prima statt. Wo diese Klasse in eine Ober- und Unter-Prima getheilt ist, mögen diese räumlich vereinigt oder

getrennt unterrichtet werden, müssen die Abiturienten während jenes zweijährigen Aufenthalts mindesten ein halbes Jahr der Ober-Prima angehört haben.“

Um einerseits die Disciplin unter den Primanern aufrecht zu erhalten, und um andererseits den nicht seltenen Versuchen mittelmässiger Primaner, durch Privatunterricht schneller, als auf dem Gymnasium zur Maturitäts-Prüfung zu gelangen, so wie um dem einer gründlichen Ausbildung gewöhnlich nachtheiligen Wechsel im Besuch der Gymnasien während des Prima-Cursus möglichst entgegen zu wirken, bestimme ich . . . was folgt:

1) Einem Primaner, welcher im Disciplinar-Wege von einem Gymnasium entfernt worden ist, ist, wenn er an einem andern Gymnasium die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, weder auf den zweijährigen Prima-Cursus, noch auf den in §. 41 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 vorgesehenen zweijährigen Zeitraum anzurechnen.

2) Nach demselben Grundsatz (ad 1) ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitäts-Prüfung, welche ein Gymnasium willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben. Eine Ausnahme hiervon und die Anrechnung des betreffenden Semesters ist nur mit Genehmigung des betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und nur dann gestattet, wenn der Abgang von dem Gymnasium durch Veränderung des Wohnorts der Eltern oder Pflegeeltern oder auch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen ungerechtfertigten Wechsels der Schulanstalt ausschliessen, veranlasst worden ist.

3) Wenn die Prima in eine Unter- und Ober-Prima getheilt ist, so kommt bei Berechnung des zweijährigen Prima-Cursus der Aufenthalt des Schülers in diesen beiden Klassen gleichmässig in Betracht, wogegen der in §. 41 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 vorgeschriebene zweijährige Zeitraum von dem Abgang aus Ober-Secunda zu berechnen ist, falls an dem betreffenden Gymnasium die Secunda in zwei Klassen getheilt ist. Circ.-Verf. 11. Decbr. 1851.

(Der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten hat unter dem 22. v. M. u. J. Folgendes angeordnet. Besteht an einem Gymnasium die Prima aus Ober- und Unter-Prima dergestalt, dass der Unterricht für diese Abtheilungen der Prima in von einander getrennten Klassen erteilt und das reglements-mässige Ziel der Prima überhaupt in Unter-Prima nicht erreicht wird, so darf ein Schüler der Unter-Prima nicht zur Maturitäts-Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung ist vielmehr in solchem Falle von der Erreichung der obersten Bildungsstufe, in welcher die Gymnasialbildung erst ihren Abschluss erlangt, d. i. der Ober-Prima abhängig. Ein einjähriger Aufenthalt des Schülers in einer solchen Ober-Prima ist behufs der Zulassung zur Maturitätsprüfung jedoch nur in so fern erforderlich, als es dessen zur Erfüllung des zweijährigen Prima-Cursus überhaupt bedarf. Es muss daher ein solcher Schüler, welcher drei oder mehr Semester in Unter-Prima gesessen hat, zur Maturitäts-Prüfung auch schon nach einem halbjährigen Aufenthalt in Ober-Prima zugelassen werden. KPSC. Berlin 2. Januar 1855.)

§. 8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen. Sollten sich Schüler melden, bei denen der Director im Einverständnisse mit ihren Lehrern in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnern, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Klasse gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

§. 9. Einleitung der Prüfung. Der Director ist verpflichtet, dem Königlichen Commissarius ¹⁾ und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Commissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

„In dem tabellarischen Verzeichniss, welches dem Königlichen Commissarius vorzulegen ist, und den Geburtstag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts auf der Schule und in Prima, so wie das gewählte Fakultätsstudium oder den sonstigen Lebensberuf nachweisen muss, haben die Directoren in einer besonderen Rubrik auch eine kurze Charakteristik des einzelnen Schülers beizufügen, aus der zu entnehmen ist, ob derselbe nach seiner ganzen Entwicklung, so weit sie in der Schule hat beobachtet werden können, die erforderliche geistige und sittliche Reife zu Universitätsstudien besitzt.“

§. 10. Gegenstände der Prüfung. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft:

1) in Sprachen: in der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Grossherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen.

Ich genehmige, dass am Gymnasium in Cottbus fortan mit denjenigen Abiturienten, welche darum nachsuchen, eine Prüfung in der Wendischen Sprache abgehalten, und das Ergebniss davon in dem Maturitäts-Zeugnisse vermerkt werde. Der Minister etc. Berlin 10. October 1857. No. 20. 267. U).

1) In der Mark ist es *usus*, die desfallsige Anzeige an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu machen, und demnächst die Local-Commissarien davon in Kenntniss zu setzen.

Vortrage zu lösen; ausserdem sind einzelne Fragen zu stellen, aus deren Beantwortung ersehen werden kann, ob die Schüler die wichtigsten Thatsachen und Jahreszahlen der allgemeinen Weltgeschichte inne haben. Die Brandenburgisch-Preussische Geschichte ist jedesmal zum Gegenstande der Prüfung zu machen. Bei der geschichtlichen Prüfung ist stets auch die Geographie zu berücksichtigen¹⁾, diese aber nicht als ein für sich bestehender Prüfungsgegenstand zu behandeln.“

Anmerkung 1. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 2. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichts-Gegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berücksichtigen.

§. 24. Erlass der mündlichen Prüfung.

„Eine Dispensation von der mündlichen Prüfung ist nicht für einzelne Fächer, sondern für die ganze mündliche Prüfung, jedoch nur in dem Falle zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungs-Commission nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn **einstimmig** für reif erklären.“

Circular-Verfügung vom 2. November 1865. „Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, dass die unter dem 12. Januar 1856 getroffene Bestimmung über die Dispensation von der mündlichen Abiturienten-Prüfung an einzelnen Gymnasien nicht genau befolgt, sondern von den Prüfungscommissarien bisweilen die Dispensation von einzelnen Gegenständen der mündlichen Prüfung beschlossen wird. Ich veranlasse die K. Prov. Schulcollegien, dies Verfahren, wodurch die Intention der Massregel, welche eine besondere Auszeichnung in sich schliesst, verfehlt wird, ferner nicht zu gestatten.“ – Eine Min.-Verf. v. 3. Januar 1867 rügt die grosse Verschiedenheit, mit welcher in einer Provinz hinsichtlich der Dispensation verfahren werde, indem sie bei einem Theil der Gymnasien unverhältnissmässig oft, bei einem andern äusserst selten gewährt worden sei. „Hiernach veranlasse ich die K. Schulcollegien dafür Sorge zu tragen, dass in Zukunft die pädagogischen Rücksichten beim Abiturienten-Examen der verschiedenen Gymnasien der Provinz nicht so weit wie bisher auseinandergehen, und dass also einerseits die Dispen-

1) Die Berücksichtigung der Geographie nebenbei während und bei dem Geschichtsexamen macht es nothwendig, dass die geographischen Fragen in engem Zusammenhange mit den geschichtlichen stehen, sie werden also mehr orographischer, hydrographischer, topographischer Art sein müssen, und sich kaum auf mathematische Geographie einlassen können.

forderungen, welche am Ende der Schullaufbahn ihrer warten, den stärksten Antrieb zu Anstrengungen zu finden, sondern vielmehr ihr Interesse am Unterricht, ihren Fleiss und ihre Leistungen, sowie ihr sittliches Verhalten während der Schulzeit, als das eigentlich Entscheidende bei dem schliesslichen Urtheil über Reife oder Nichtreife anzusehen, desto mehr wird das Abiturienten-Examen aufhören, ein Gegenstand der Furcht zu sein. Zu den sichersten Mitteln dies zu erreichen, gehört eine angemessene Strenge bei den Versetzungen in den oberen Klassen, an der es oftmals fehlt.“

Es ist alles dasjenige zu vermeiden, was dazu dienen kann, die Abiturienten-Prüfung ängstlichen Gemüthern zu einem Gegenstande rathloser Furcht zu machen. Circ. Verf. 25. Novemb. 1857.

§. 12. Form der Prüfung. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

§. 13. Schriftliche Prüfung. Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

§. 14. Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zweck entsprechende Weise Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann.

Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein.

„Bei der Wahl der Themata für den deutschen und den lateinischen Aufsatz ist strenger als bisher die in §. 14. des Reglements enthaltene Bestimmung festzuhalten, dass nur solche Aufgaben zu wählen sind, welche in dem geistigen Gesichtskreise der Schüler liegen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Unterricht vorausgesetzt werden kann, Alles aber von denselben ausgeschlossen bleibe, worüber die Abiturienten ihrer Altersstufe gemäss mit eigener Einsicht und Erfahrung zu urtheilen nicht im Stande sind. Es ist ferner darauf zu achten, dass die Themata nicht zu allgemein gefasst werden, sondern die Aufmerksamkeit auf ein bestimmt begrenztes Gebiet lenken. Durch strenge Festhaltung dieser Bestimmungen wird nicht allein den leider so häufigen Versuchen zu Unterschleifen am besten vorgebeugt, sondern auch der Zweck des deutschen Aufsatzes . . . so wie der

Zweck des lateinischen Aufsatzes . . . am sichersten erreicht werden.“

Ist der Lehrer, von welchem zunächst die Themata zu dem deutschen oder zu dem lateinischen Aufsätze vorzuschlagen sind, nicht in dem Falle, dieselben aus dem Gebiet des von ihm selber in Prima ertheilten Unterrichts zu nehmen, so ist er gehalten, sich zuvörderst mit dem betreffenden Fachlehrer darüber zu verständigen. Circular-Verfüg. 25. November 1857.

§. 15. Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Director und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königlichen Commissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem letztern steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben und jede derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Director mitgetheilt.

„Den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ist es unbenommen, von Zeit zu Zeit sämmtlichen Gymnasien der betreffenden Provinz in einem oder in allen Gegenständen dieselben Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu geben, und an denselben Tagen bei allen Gymnasien bearbeiten zu lassen; eben so sind die Commissarien der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien befugt, sich nach ihrem Ermessen vorzubehalten, das Dictat zu dem lateinischen und griechischen Scriptum erst bei ihrer Anwesenheit zur mündlichen Prüfung zu bestimmen und die Uebersetzung anfertigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so wird das Dictat von dem betreffenden Lehrer der Prima nach eingeholter Zustimmung des Directors ¹⁾ bestimmt.“

1) Diese Bestimmung schien eine Abänderung des bisherigen Modus zu sein, wonach der stellvertretende Prüfungs-Commissarius *in loco* in dem Falle, dass der Provinzial-Schul-Rath das Examen nicht abhielt, alle Themata und Aufgaben auszuwählen hatte. Es erfolgte darüber eine Declaration des Königlichen Schul-Collegiums vom 20. October 1856 an einen Local-Commissarius: „Ew. Hochwürden eröffnen wir auf die Anfrage, dass nach unserer Auffassung des Erlasses vom 12. Januar c. nur in so fern eine neue Bestimmung hinsichtlich der Dictate zu den Extemporalien bei der schriftlichen Abiturienten-Prüfung hat getroffen werden sollen, als es auch den Commissarien der Provinzial-Schul-Collegien überlassen worden ist, dieselben zu bestimmen und unmittelbar vor der mündlichen Prüfung anfertigen zu lassen. Wenn daher nicht von unserm Commissarius in einzelнем Falle eine derartige Anordnung getroffen wird, bleibt es bei dem bisherigen reglementmässigen Verfahren.“ Aber die obige Bestimmung schliesst unter Umständen, die Mitwirkung des Commissarius bei der Wahl der Dictate aus. Jetzt werden dem Provinzial-Schulrath die Aufgaben auch dann zur Auswahl vorgelegt, wenn nur der Local-Commissarius das Examen abhält. Sie kommen, jede Gattung derselben besonders versiegelt, zurück. Die Entsigelung geschieht erst vor Beginn der jedesmaligen Arbeit in Gegenwart der Abiturienten. Und dass das so geschehen, wird im Protokoll besonders bemerkt.

§. 16. Arten der schriftlichen Prüfung. Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bestehen:

1) in einem prosaischen in der Muttersprache abzufassenden Aufsätze, welcher die Gesamtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmässige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll.

„Der Zweck des deutschen Aufsatzes ist die Ermittlung der Fähigkeit des Abiturienten, einen ihm bekannten Gegenstand mit eigenem Urtheil aufzufassen, und wohlgeordnet, in klarer, richtiger und gebildeter Sprache darzustellen.“

2) in einem lateinischen Extemporale und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei ausser dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stilistische Correctheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll.

„Der Zweck des lateinischen Aufsatzes ist die Ermittlung der grammatischen Sicherheit des Abiturienten und seiner Fähigkeit, sich lateinisch correct und mit einiger Gewandtheit auszudrücken.“

3) „Die Fertigkeit der Abiturienten im Verständnisse griechischer Schriftsteller kann, wie bei den lateinischen, in der mündlichen Prüfung genügend erforscht und dargethan werden; dagegen eignet sich dieselbe weniger dazu, die Sicherheit des Abiturienten in der griechischen Formenlehre und Syntax zu ermitteln. Zu diesem Zwecke soll vielmehr an die Stelle der ausfallenden Uebersetzung aus dem Griechischen ein kurzes und einfaches griechisches Scriptum treten. Dasselbe ist nicht zu einer Stilübung bestimmt, sondern lediglich dazu, die richtige Anwendung der erlernten grammatischen Regeln zu documentiren, in welcher Beziehung der Erlass vom 11. December 1828 maassgebend ist. Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, so wie die Directoren der Gymnasien werden genau darüber zu wachen haben, dass das griechische Scriptum sich innerhalb der diesem Zwecke entsprechenden Grenzen halte.

Es soll der Examinandus um das Zeugniß der **unbedingten** Tüchtigkeit erlangen zu können, eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische ohne Verletzung der Grammatik und Accente abzufassen im Stande sein. Um dieser Forderung zu genügen, bedarf es aber nicht besonderer griechischer Stilübungen, wie in manchen Gymnasien zeither an-

gestellt worden, indem die vorgeschriebenen Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische nur zum Zwecke haben, die Schüler in der griechischen Grammatik und in der richtigen Anwendung der erlernten grammatischen Regeln festzusetzen, und sich hiervon durch die von ihnen zu liefernden Exercitien zu überzeugen, keineswegs aber den Schülern einen griechischen Stil im Schreiben anzubilden, und ihnen zu der Fertigkeit zu verhelfen, ihre Gedanken in freien Ausarbeitungen oder gar in der Form der Rede griechisch ausdrücken zu können. Circ.-Verf. 11. December 1828 ¹⁾.

1) Da diese Verordnung noch Giltigkeit hat, aber, wie ein Blick in die Programme zeigt, zu wenig gekannt ist, so mag sie in ihrer ganzen Ausdehnung hier einen Platz finden: „Das Ministerium hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, dass zeither nicht in allen Gymnasien bei der Wahl der in der ersten Klasse zu lesenden griechischen Schriftsteller mit der erforderlichen Rücksicht auf den Zweck und das beschränkte Verhältniss der Schule, und auf die jedesmalige Bildungsstufe der betreffenden Schüler verfahren worden ist. In einigen Gymnasien hat man die Tragödien des Sophokles, den Thucydides, und die in Hinsicht ihrer Anlage oder ihres Inhalts schwierigeren, zum Theil eine Bekanntschaft mit der speculativen Idee voraussetzenden Dialoge Plato's zur ununterbrochenen und fast ausschliesslichen Lectüre in der ersten griechischen Klasse gewählt; die Directoren und Rectoren anderer Gymnasien sind noch weiter gegangen und haben zur stehenden Lectüre in der ersten griechischen Klasse sogar den Pindar, Aristophanes und Aeschylus gemacht, dagegen das Lesen der Homerischen Gesänge und die Schriften Xenophons schon mit der zweiten, ja bisweilen schon mit der dritten Klasse abgeschlossen.

Das Ministerium kann sich mit diesem Verfahren nicht einverstanden erklären. Ist gleich durch die Bestimmungen in §. 6 des Allerhöchsten Edicts wegen Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler vom 12. October 1812 festgesetzt, dass der Examinandus im Griechischen die attische Prosa, wozu auch der leichtere Dialog des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebst dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation verstehen und einen nicht kritisch schwierigen tragischen Chor, im Lexikalischen unterstützt, soll erklären können, so folgt doch aus dieser Allerhöchsten Bestimmung, welche nur den Maassstab zur Ertheilung des Zeugnisses No. 1. oder der unbedingten Tüchtigkeit angiebt, noch nicht, dass fortwährend und ausschliesslich in der ersten griechischen Klasse Schriftsteller, die in Hinsicht ihres Inhalts und ihrer Form so vollendet, aber auch so schwierig sind, als der Aristophanes, Aeschylus und Plato in seinen grösseren Dialogen, eine stehende Lectüre bilden sollen, denn die Zahl der Schüler, von welchen sich erwarten lässt, dass sie mit dem Zeugnisse der unbedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien werden entlassen werden können, ist in allen Gymnasien verhältnissmässig nur klein; die Mehrzahl der Schüler in der obersten Klasse aller Gymnasien besteht in der Regel aus solchen, die nur auf das Zeugnis der bedingten Tüchtigkeit Anspruch machen können; die Billigkeit erheischt es nicht weniger als die den öffentlichen Schulen gestellte Bestimmung bei der Wahl der in der ersten Klasse zu lesenden griechischen Schriftsteller nicht blos auf die immer kleinere Zahl ausgezeichnete Schüler, sondern auch auf die Mehrzahl derselben Rücksicht zu nehmen, damit auch die letzteren noch auf den Gymnasien zu der Fertigkeit gelangen, einen leichteren griechischen Schriftsteller, wie Homer und Xenophon ist, ohne erheblichen Anstoss verstehen und für sich lesen zu können. Diese Fertigkeit muss nothwendig auf den Gym-

4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische.

nasien bei sämmtlichen Schülern der obersten Klasse erzielt werden, und mittelst derselben auch die Studirenden, von welchen ihr künftiger Beruf weiter keine Kenntniss der griechischen Sprache und Literatur fordert, zur fortgesetzten Beschäftigung mit derselben aufzumuntern, und ihnen einen inneren Antrieb zu geben, dass sie ihre auf der Schule gewonnene Kenntniss von der griechischen Sprache und Bildung durch Selbststudium und durch den höheren Universitäts-Unterricht tiefer begründen. Nach der bisherigen Erfahrung wird aber gerade diese Fertigkeit, von welcher in den meisten Fällen das weitere Fortschreiten im Studium des griechischen Geistes und Lebens bedingt wird, bei vielen Schülern der Gymnasien deshalb nicht erreicht, weil ihnen zu früh die ausschliessliche Lectüre von solchen griechischen Schriftstellern zugemuthet wird, an welchen sich wegen der mannigfaltigen, ihrem Verstandnisse entgegenstehenden Schwierigkeiten, jene Fertigkeit entweder gar nicht, oder doch nicht in dem erforderlichen Maasse erlangen lässt.

Aus obigen Gründen sieht sich das Ministerium dringend veranlasst, hierdurch anzuordnen, dass, um das in dem Allerhöchsten Edict vom 12. October 1812 in Betreff des Griechischen vorgeschriebene Ziel in den Gymnasien erreichen zu können, zwar die eine oder die andere Tragödie des Sophokles und des Euripides und die kürzeren und leichteren Dialogen Platos, wie der Crito, Laches, Charmides, die Apologie des Sokrates, der Menexenus und der Meno, auch fernerhin in der ersten Klasse gelesen, dagegen aber die grösseren und schwierigeren Dialogen Platos, wie der Protagoras, Gorgias, Phädrus, Parmenides, Phädo u. s. w., die Comödien des Aristophanes, die Oden Pindars und die Tragödien des Aeschylus, ausser in wie fern einzelne Oden, Chöre oder dialogische Parthien dieser Dichter in Chrestomathien und Anthologien, die in den Schulen gelesen werden, etwa vorkommen, von der Lectüre auf den Gymnasien gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Auch ist zur Lectüre des Sophokles, Euripides und Plato in dem oben gedachten beschränkten Umfange nur dann erst fortzuschreiten, wenn in der ersten Klasse eine Mehrzahl von Schülern ist, welche es schon bis zu einem geläufigen Verstehen der Homerischen Gesänge und der Xenophontischen Schriften gebracht haben, da, wer das Schwerere verstehen soll, vorher das Leichtere wohl zu verstehen gelernt haben muss. Die Lectüre der Homerischen Gesänge muss durch die erste und zweite Klasse der Gymnasien hindurchgehen, und daher auch in den Fällen, wo eine Tragödie des Sophokles oder Euripides, für die erste Klasse gewählt wird, entweder neben dem Lesen dieser Dichter fortbestehen, oder doch mit denselben abwechseln, die Lectüre des Thucydides in der ersten Klasse ist nur sehr bedingter Weise unter Auswahl der leichteren Stellen dieses Schriftstellers und bei solchen Schülern zu gestatten, die schon zu einer ausgezeichneten Fertigkeit im Verstehen der Xenophontischen Schriften gelangt sind.

Auch scheinen die Directoren und Rectoren mancher Gymnasien die Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische weiter zu führen, als es für die Zwecke der Gymnasien räthlich und zur Erreichung des in dieser Hinsicht in dem Allerhöchsten Edict vom 12. October 1812 gesteckten Zieles nöthig ist. Den Bestimmungen des oben gedachten Edicts gemäss soll der Examinandus . . . ausdrücken zu können [vergl. oben].

Endlich will das Ministerium bei dieser Veranlassung noch in Erinnerung bringen, dass den früheren Anordnungen gemäss der Unter-

5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schul-Unterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze.

„Bei der mathematischen Arbeit ist unter Beobachtung der in §. 16, 5 enthaltenen Bestimmung dahin zu sehen, dass zur Lösung der Aufgaben nicht sowohl ein besonderes mathematisches Erfindungstalent als eine klare Auffassung der einzelnen Sätze und ihres Zusammenhangs vorausgesetzt werde.“

Nach einer an den Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten gelangten Mittheilung des Herrn Handelsministers hat die Direction der Königlichen Bauakademie angezeigt, dass verhältnissmässig viele Schüler bei ihrer Aufnahme auf die Bauakademie hinsichtlich der von den Lehrkreisen der Gymnasien umfassten mathematischen Wissenschaften, namentlich der Algebra, der Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen und Logarithmen, so wie der ebenen Trigonometrie, nicht hinreichend vorgebildet sind, um die Vorträge über sphärische Trigonometrie, analytische Geometrie und Curvenlehre, mit welchen die höheren mathematischen Disciplinen auf der Bauakademie eingeleitet werden, gehörig aufzufassen, und ihre weiteren Studien mit Sicherheit darauf gründen zu können . . . Dieser Mangel an genügender mathematischer Vorbildung . . . besteht nicht allein in Unsicherheit, oft sogar in gänzlicher Unkenntnis der Beweisführungen, so wie der Auflösungsverfahren einfacher Aufgaben, sondern auch in ganz unzulänglicher Übung im Gebrauch der Logarithmen. Da das in den bestehenden Prüfungsreglements für den Unterricht in der Mathematik gesetzte Ziel in der dafür bestimmten wöchentlichen Stundenzahl sehr wohl erreichbar ist, so kann der Grund des erwähnten Mangels

richt im Griechischen nur in den vier obersten Klassen der Gymnasien stattfinden, und folglich erst in der Quarta oder vierten Klasse beginnen soll. Auf die genaue Beobachtung dieser Bestimmung, welche mit dem ganzen Organismus des Unterrichts in den diesseitigen Gymnasien zusammenhängt, ist überall mit Strenge zu halten, damit sich kein Director oder Rector eines Gymnasiums unterfange, den Unterricht im Griechischen schon in der Quinta oder fünften Klasse zu beginnen, und dadurch möglicher Weise der Besorgnis im Publikum Raum gebe, als werde in den Allerhöchsten Gymnasien der Unterricht im Griechischen über die im Allerhöchsten Edict vom 12. October 1812 gegebenen Bestimmungen hinaus und zum Nachtheile der übrigen Lehrgegenstände befördert und getrieben. Berlin den 11. December 1828.

Diese Circular-Verfügung wurde von dem KPSC. Berlin den 5. Februar 1829 den Directoren communicirt „mit dem gemessenen Auftrage 1) sich in Betreff der Lectüre der griechischen Klassiker, so wie 2) in Ansehung der in griechischer Sprache anzustellenden Schreibübungen innerhalb der gesetzten Schranken genau zu halten, auch endlich 3) die Unterweisung in der genannten Sprache nur immer in den vier oberen Klassen Statt finden zu lassen.“

hauptsächlich nur in dem nicht zweckmässigen Verfahren einzelner Lehrer gesucht werden . . . Zu vörderst ist mit Strenge darauf zu halten, dass der mathematische Unterricht nicht, wie es an einzelnen Anstalten geschehen ist, über die durch die Bestimmungen des Prüfungsreglements gesteckten Grenzen ausgedehnt werde; dagegen muss in dem den Gymnasien und Realschulen zugewiesenen Umfange der mathematischen Disciplinen nicht nur Klarheit der Anschauungen und Gründlichkeit des Wissens, sondern auch Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung erreicht werden. Dies wird nur dann geschehen, wenn der Unterricht stets die Selbstthätigkeit der Schüler in Anspruch nimmt, sich nicht mit gedächtnismässiger Aneignung von Sätzen und Formeln begnügt, sondern die richtige Einsicht durch Lösung angemessener Aufgaben und vielfache Uebungen vermittelt und befestigt . . . KPSC. Berlin 17. Januar 1855.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Grossherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen ¹⁾).

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnitts aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzern Psalms nebst hinzugefügter grammatischer Analyse zu fordern.

„Die Uebersetzung aus dem Hebräischen ins Deutsche.“ ²⁾

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichts-Gegenstande mehr als das gewöhnliche Maass der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben, so soll ihnen dies in den §. 28. Litt. B erwähnten Fällen geltend zu machen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmässigen und von allen Abiturienten zu verlangenden Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben

1) Ueber die Prüfung im Wendischen am Gymnasium zu Cottbus s. ad §. 10, 1 ().

2) Diese Veränderung, die in der Natur der Sache begründet ist, da das Examen im Hebräischen doch nur einen Zweck verfolgen kann, ist auch in so fern wichtig, als damit eine Veranlassung zu grammatischen Fehlern im Lateinischen Ausdruck beseitigt ist. Es ist Thatsache, dass selbst solche Schüler, deren lateinische Arbeiten ganz genügend waren, nicht sogar selten recht erhebliche Verstösse gegen die lateinische Grammatik in der lateinischen Uebersetzung und Analyse aus dem Hebräischen machen. Denn dass auch die Analyse in deutscher Sprache zu machen sei, ist wohl selbstverständlich, auch wenn es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Uebrigens scheint diese neue Bestimmung manchen Gymnasien entgangen zu sein, da sie die hebräischen Probearbeiten noch in früherer Weise anfertigen lassen.

zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

§. 17. Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit. Zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist die Zeit in der Art zuzugestehen, dass mit Einschluss der Reinschrift auf

- | | | |
|---------------------------------|---|----------|
| 1) den deutschen Aufsatz . . | 5 | Stunden, |
| 2) den lateinischen Aufsatz . . | 5 | - |
| 3) das lateinische Extemporale | 2 | - |
| 4) das griechische Scriptum . . | 2 | - |
| 5) die französische Arbeit . . | 3 | - |
| 6) die mathematische Arbeit . . | 5 | - |

verwandt werden.

Für jede der in §. 16 Anmerkung 1 und 2 gedachten Arbeiten sind ausserdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit sind drei Vormittage von fünf Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu vertheilen, dass ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und dem Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

„Zur Anfertigung des griechischen und des lateinischen Scriptums sind, nachdem der deutsche Text zu denselben vollständig dictirt worden, je zwei Stunden zu gewähren; der deutsche Text ist den Arbeiten beizulegen.“

„Für den lateinischen und den deutschen Aufsatz, so wie für die mathematischen Arbeiten sind je 5 Vormittagsstunden zu bestimmen, die jedoch bei den beiden Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden können. Die übrigen Arbeiten sind auf andere Tage so zu vertheilen, dass, einschliesslich der nicht allgemein verbindlichen Uebersetzung aus dem Hebräischen ins Deutsche, und aus dem Deutschen ins Polnische, im Ganzen der Zeitraum einer Woche bei dem schriftlichen Examen nicht überschritten wird.“

§. 18. Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten; Protokoll über die schriftliche Prüfung. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welcher ausser den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hilfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Klassenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnden Aufsicht eines der zur Prüfungs-Commission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, dass die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muss auf ganze, aber gebrochene, Bogen in einer leserlichen Handschrift ge-

schrieben, und in der Regel unter Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, dass sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde.

„Der Gebrauch von Wörterbüchern oder Grammatiken ist weder bei dem lateinischen, noch bei dem griechischen Scriptum, und eben so wenig bei der französischen Arbeit gestattet.“

„Es ist darauf zu halten, dass die Abiturienten erst dann die Reinschrift einer Arbeit beginnen, wenn sie dieselbe im Entwurf vollendet haben.“

Durch die Verfügung vom 24. Februar 1853 ist bestimmt worden, dass Schüler oder fremde Maturitäts-Aspiranten, welche bei Anfertigung der schriftlichen Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungs-Arbeiten oder bei der mündlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder eines Betrugs schuldig machen oder andern dazu behilflich gewesen sind, sofort ¹⁾ von der Prüfung ausgeschlossen und auf den nächsten Prüfungstermin verwiesen werden sollen. Da einzelne in Folge dieser Bestimmung von der Prüfung ausgeschlossene Schüler oder fremde Maturitäts-Aspiranten bei der nächsten Prüfung das gleiche gewissenlose Verfahren wiederholt haben, so bestimme ich ferner, dass Schüler oder fremde Maturitäts-Aspiranten, welche sich zum zweiten Male bei Anfertigung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten oder bei der mündlichen Prüfung der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder des Betrugs schuldig machen, nicht nur abermals von der Prüfung ausgeschlossen, sondern auch zu einer neuen Prüfung nirgends mehr zugelassen werden sollen. Von dieser Bestimmung sind die Examinanden vor der Prüfung in Kenntniss zu setzen. In Fällen, wo dieselbe auf einzelne Schüler oder Maturitäts-Aspiranten angewendet wird, sind die Namen der davon Betroffenen sämtlichen Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, beziehungsweise sämtlichen Königlichen Regierungen mitzuthemen, welche sie den ihnen untergeordneten Anstalten bekannt machen werden. Circular-Verf. 29. Mai 1855.

In einem besonderen über die schriftliche Prüfung und deren Ausfall anzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgegebenen Arbeit beendigt hat.

In dem Protokolle über die schriftliche Prüfung ist Seitens der Directoren ausdrücklich zu bescheinigen, dass bei Anfertigung des griechischen und lateinischen Scriptums, so wie der französischen Arbeit der Gebrauch von Wörterbüchern oder Grammatiken nicht stattgefunden hat. KPSC. 5. April 1856 No. 3.

1) Darnach könnte es erscheinen, dass z. B. bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten der beaufsichtigende Lehrer, wenn er einen Betrug entdeckt, den oder die betreffenden Abiturienten auf der Stelle aus dem Arbeitszimmer mit der Wirkung der angedrohten Strafe entfernen könnte.

Wer nach Ablauf der vorschriftmässigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muss sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

§. 19. Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten. Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem in §. 28. A. bestimmten Maassstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demgemäss dem Director übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Commissarius vorgelegt werden. Nach Befinden kann der Director noch andere Klassenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungs-Commission, wohl aber dazu dienen sollen, dass sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniss der Abiturienten erwerben und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

„Der ausführlichen Beurtheilung, mit welcher nach §. 19. des Prüfungsreglements die schriftlichen Arbeiten zu versehen sind, ist zum Schluss ein zusammenfassendes Prädicat über den Werth derselben beizufügen. Zu dieser Werthbezeichnung sind nur die Prädicate: „nicht befriedigend“, „befriedigend“, „gut“, „vorzüglich“ anzuwenden, alle andern aber, so wie etwanige Modificationen der angegebenen z. B. „ziemlich befriedigend“, „fast genügend“, „ziemlich gut“, „nothreif“ u. dergl. zu vermeiden. Sollte diese Bestimmung von einem der beurtheilenden Lehrer nicht beachtet sein, so sind demselben die betreffenden Arbeiten zur Beifügung des angemessenen Prädicats wieder vorzulegen.

„Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht befriedigend“ bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschliessen, wenn die Mitglieder der Prüfungs-Commission auch nach ihrer Beurtheilung der bisherigen Leistungen desselben an einer Reife zu zweifeln Ursache haben.“

Auf die Wichtigkeit dieser Bestimmung, dass ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht befriedigend“ bezeichnet worden sind, von der mündlichen Prüfung auszuschliessen ist, wenn die Mitglieder der Prüfungs-Commission auch nach ihrer Beurtheilung der bisherigen Leistungen desselben an seiner Reife zu zweifeln Ursache haben,

sind die Schüler der obern Klassen besonders hinzuweisen, KPSC. Berlin 5. April 1856 No. 5, 1.

„Da es Behufs der Ueberführung zu der Freiheit der Studien, welche auf den Abgang von der Schule folgen soll, von der grössten Wichtigkeit ist, die Selbstthätigkeit der Schüler auf den obersten Stufen des Gymnasialunterrichts in jeder Weise anzuregen und zu begünstigen, so ist es zulässig, zu diesem Ende bei Wahrnehmung ernstlichen Privatfleisses in geeigneten Fällen einzelnen Schülern während des letzten Jahres ihres Aufenthalts in Prima Dispensatiou von einzelnen Terminarbeiten zu ertheilen. Es wird besondere Anerkennung verdienen, wenn unter den bei der mündlichen Prüfung vorzulegenden schriftlichen Arbeiten aus dem Triennium in Prima sich Proben solcher eingehenden, von eigenem wissenschaftlichen Triebe zeugenden Privatsstudien der Abiturienten finden.“

§. 20. Mündliche Prüfung; Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tags der Prüfung. Die mündliche Prüfung muss stets, die Anzahl der Examinanden mag gross oder gering sein, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in zwei resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungs-Gegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königliche Commissarius im Einverständnisse mit dem Director des Gymnasiums.

§. 21. Anwesende bei der mündlichen Prüfung. Sämmtliche Mitglieder bei der Prüfungs-Commission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein; die Mitglieder der Lokal-Schul-Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Director besonders einzuladen.

§. 22. Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Commissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlasst findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, dass sie sich bei der Prüfung einer zweckmässigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, gewähren und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, dass sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten ge-

lieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern, so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der Examinanden anzuknüpfen. Dem Königlichen Commissarius steht es frei, nicht nur durch Instruction der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

§. 23. Gegenstände der mündlichen Prüfung.
 „Die mündliche Prüfung der Abiturienten soll künftig auf diejenigen Unterrichtsächer beschränkt werden, welche den sichersten Anhalt darbieten, die Reife derselben zu den Universitätsstudien zu beurtheilen, nämlich auf das Lateinische, das Griechische, die Mathematik, Geschichte und Religion, wozu für die zukünftigen Theologen und Philologen das Hebräische kommt.“

Sie hat hauptsächlich darauf zu achten ob die erforderlichen Kenntnisse ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz des Examinanden geworden, nicht eine nur zum Zweck der Prüfung in das Gedächtniss aufgenommene Sammlung einzelner Notizen sind.

„Eine mündliche Prüfung in der deutschen Sprache und Litteratur, in der philosophischen Propädeutik, im Französischen, in der Naturbeschreibung und Physik findet nicht Statt. Bei den fremden Maturitäts-Aspiranten sind dagegen auch aus diesen Fächern Fragen zu stellen, welche sich im Deutschen an den gelieferten Probeaufsatz, oder an ein vorzulegendes Lesestück anschliessen können.“

„Im Lateinischen und Griechischen werden bei der mündlichen Prüfung aus den Prosaikern solche Stellen vorgelegt, welche noch nicht übersetzt und erklärt worden sind, aus den Dichtern dagegen solche, welche früher, jedoch nicht im letzten Semester, in den oberen Klassen gelesen und erklärt sind.“¹⁾ Der Königliche Commissarius ist befugt, die Prüfung auf die Uebersetzung und Erklärung eines prosaischen Schriftstellers, oder wenn zuerst ein Dichter vorgelegt worden ist, einer dichterischen Stelle zu beschränken, wenn dadurch schon ein hinreichendes Resultat zur Beurtheilung der Leistungen des Abiturienten gewonnen

1) Nach dem Erlass vom 11. December 1828 ist unter den griechischen Dichtern vorzugsweise der Homer zu verstehen. Das Reglement vom 4. Juni 1834 verlangt §. 28. 3, dass der Abiturient den Homer auch ohne vorhergegangene Präparation verstehe. Das Reglement vom 12. Januar 1856 verordnet, dass bei der mündlichen Prüfung aus einem Dichter, d. h. doch wohl aus Homer, eine früher schon gelesene Stelle vorgelegt werde. Bisher wurde der Homer bei der Prüfung extemporiert.

worden ist; eben so kann er sich die Auswahl der Stellen vorbehalten. Bei der Erklärung derselben sind geeigneten Orts aus der Metrik, Mythologie, Alterthumskunde u. s. w. Fragen anzuknüpfen; eben so ist bei diesem Theile der Prüfung den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im lateinischen Sprechen zu zeigen.

Obwohl von der Mehrzahl der diesseitigen Gymnasien nicht unterlassen worden ist, die Ausbildung des mündlichen lateinischen Ausdrucks theils bei der Erklärung der Autoren, theils in besonderen Uebungen zu pflegen, so machen wir doch auf die in dem Erlass erneuerte Bestimmung, dass bei der Prüfung in dem Verständniss der lateinischen und griechischen Autoren den Schülern Gelegenheit zu geben ist, ihre Geübtheit im lateinischen Sprechen zu zeigen, noch besonders aufmerksam. KPSC. Berlin 5. April 1856. No. 4.

Da der Unterricht im Englischen zum Lehrplan der Gymnasien nicht gehört, sondern nur als ein gestatteter Nebenunterricht angesehen werden kann, so entspricht die Aufnahme dieser Sprache unter die Prüfungsgegenstände bei dem Abiturienten-Examen weder den über dasselbe erlassenen Anordnungen, noch der Intention, dasselbe zu vereinfachen und auf die Erforschung der wesentlichsten Bedingungen der Reife zu beschränken. Demgemäss hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmt, dass eine Prüfung im Englischen bei den Gymnasien, wo sie bisher stattgefunden hat, in Zukunft vom Abiturienten-Examen auszuschliessen ist. KPSC. Berlin 29. Septbr. 1858.

„Bei der mündlichen Prüfung in der Religionslehre ist hauptsächlich ¹⁾ zu ermitteln, ob die Abiturienten vom Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift, so wie von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher sie angehören, eine sichere Kenntniss erlangt haben.“

„In der Mathematik haben sich die Anforderungen genau innerhalb der Grenzen zu halten, welche der für die Gymnasien geltende Lehrplan festsetzt.“

„In der Geschichte hat jeder Abiturient eine ihm von dem betreffenden Lehrer oder dem Königlichen Commissarius gestellte Aufgabe, welche entweder aus der griechischen oder römischen oder der deutschen Geschichte zu entnehmen ist, in zusammenhängendem

1) Manche Examinatoren verstehen das Reglement so, dass diese neue Bestimmung zu der früheren sub [5] hinzugekommen sei. Es wird daher auf manchen Anstalten noch jeder Examinand in der Einleitungswissenschaft, in Dogmatik, Ethik, Kirchengeschichte, in der Interpretation des Neuen Testaments aus dem Urtexte; ferner in der Bibelkunde, in den Unterscheidungslehren geprüft, so dass das Religionsexamen dadurch bisweilen eine ungewöhnliche Länge erhält. Aber das neue Reglement bestimmt ausdrücklich, dass hauptsächlich in der Bibelkunde und in den Unterscheidungslehren examinirt werden soll. Dies macht es zur Hauptsache. Das Examen soll sich also nicht in einer Art wissenschaftlicher Theologie, sondern auf einem mehr praktischen Gebiete bewegen.

Vorträge zu lösen; ausserdem sind einzelne Fragen zu stellen, aus deren Beantwortung ersehen werden kann, ob die Schüler die wichtigsten Thatsachen und Jahreszahlen der allgemeinen Weltgeschichte inne haben. Die Brandenburgisch-Preussische Geschichte ist jedesmal zum Gegenstande der Prüfung zu machen. Bei der geschichtlichen Prüfung ist stets auch die Geographie zu berücksichtigen¹⁾, diese aber nicht als ein für sich bestehender Prüfungsgegenstand zu behandeln.“

Anmerkung 1. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 2. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichts-Gegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berücksichtigen.

§. 24. Erlass der mündlichen Prüfung.

„Eine Dispensation von der mündlichen Prüfung ist nicht für einzelne Fächer, sondern für die ganze mündliche Prüfung, jedoch nur in dem Falle zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungs-Commission nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären.“

Circular-Verfügung vom 2. November 1865. „Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, dass die unter dem 12. Januar 1856 getroffene Bestimmung über die Dispensation von der mündlichen Abiturienten-Prüfung an einzelnen Gymnasien nicht genau befolgt, sondern von den Prüfungscommissarien bisweilen die Dispensation von einzelnen Gegenständen der mündlichen Prüfung beschlossen wird. Ich veranlasse die K. Prov. Schulcollegien, dies Verfahren, wodurch die Intention der Massregel, welche eine besondere Auszeichnung in sich schliesst, verfehlt wird, ferner nicht zu gestatten.“ – Eine Min.-Verf. v. 3. Januar 1867 rügt die grosse Verschiedenheit, mit welcher in einer Provinz hinsichtlich der Dispensation verfahren werde, indem sie bei einem Theil der Gymnasien unverhältnissmässig oft, bei einem andern äusserst selten gewährt worden sei. „Hiernach veranlasse ich die K. Schulcollegien dafür Sorge zu tragen, dass in Zukunft die pädagogischen Rücksichten beim Abiturienten-Examen der verschiedenen Gymnasien der Provinz nicht so weit wie bisher auseinandergehen, und dass also einerseits die Dispen-

1) Die Berücksichtigung der Geographie nebenbei während und bei dem Geschichtsexamen macht es nothwendig, dass die geographischen Fragen in engem Zusammenhange mit den geschichtlichen stehen, sie werden also mehr orographischer, hydrographischer, topographischer Art sein müssen, und sich kaum auf mathematische Geographie einlassen können.

sation von der mündlichen Prüfung nur solchen Schülern als besondere Auszeichnung gewährt werde, welche sich derselben in jeder Beziehung durch ihr Verhalten, ihren Fleiss und den befriedigenden Erfolg desselben während ihrer Schullaufbahn würdig gemacht haben, sowie andererseits, dass solchen Schülern, bei welchen diese Würdigkeit Statt findet, die durch die erwähnte Anordnung beabsichtigte Anerkennung nicht vorenthalten werde.“

§. 25. Protokoll über die mündliche Prüfung. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungs-Akt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokolle, welchen der Director schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen lässt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muss vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§. 18.)¹⁾, als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung nach einander übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgibt.

„Die Urtheile über die Beschaffenheit der Kenntnisse in den einzelnen Lehrobjecten sind bei jedem derselben zuletzt in ein bestimmtes Prädicat „nicht befriedigend“, „befriedigend“, „gut“, „vorzüglich“ zusammenzufassen, so dass in einem dieser vier Prädicate das Resultat der Prüfung . . . mit Leichtigkeit übersehen und . . . erkannt werden kann.“

§. 26. Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung; Abstimmung. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinanden ab und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmässige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniss der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften, über das ihnen zu ertheilende Zeugniss die freieste

1) Von dieser Bestimmung möchte in den meisten Fällen schon deshalb abgesehen werden können, als das Protokoll über die schriftlichen Arbeiten zugleich mit den Arbeiten selbst unter den Mitgliedern der Prüfungs-Commission zu circuliren pflegt. Ausserdem möchte dieser Theil des Protokolls wohl nur in den seltensten Fällen einen Anhalt für das Urtheil über einen Abiturienten gewähren.

Berathung stattfinden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesamteindruck den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten, jedes Mitglied der Prüfungs-Commission mit Einschluss des Königlichen Commissarius hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst, und der Königliche Commissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, dass das Votum eines andern Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben.

Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen Commissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniss sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefassten Entschluss ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letztern Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungs-Commission auszusetzen und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungs-Protokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Königlichen Commissarius der vorgeetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

In dem tabellarischen Verzeichniss . . . (s. §. 9.) haben die Directoren in einer . . . Rubrik auch . . . eine Charakteristik des einzelnen Schüler beizufügen . . . ob derselbe . . . die erforderliche geistige und sittliche Reife zu Universitätsstudien besitzt. Ob diese vorhanden ist, muss unter den Lehrern in den Vorberathungen so weit festgestellt sein, dass es nach Beendigung der Prüfung in der Regel darüber unter ihnen keiner Debatte bedarf, da für die Lehrer des Gymnasiums das auf längerer Kenntniss des Schülers beruhende Urtheil die **wesentliche** Grundlage ihrer Entscheidung über Reife oder Nichtreife bildet, die Abiturienten-Prüfung aber dieses Urtheil vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen und zur Anerken-

nung bringen, sowie etwa noch obwaltende Zweifel lösen, und Lehrern und Schülern zugleich zum deutlichen Bewusstsein bringen soll, in welchem Maasse die Aufgabe des Gymnasiums an denen, welche den Cursus desselben absolvirt haben, erfüllt worden ist.“

„Je mehr die Schüler gewöhnt werden, nicht in den Anforderungen, welche am Ende der Schullaufbahn ihrer warten, den stärksten Antrieb zu Anstrengungen zu finden, sondern vielmehr ihr Interesse am Unterricht, ihren Fleiss und ihre Leistungen sowie ihr sittliches Verhalten während der Schulzeit als das eigentlich Entscheidende bei dem schliesslichen Urtheil über Reife oder Nichtreife anzusehen, desto mehr wird das Abiturienten-Examen aufhören, ein Gegenstand der Furcht zu sein.“

Diejenigen Religionslehrer der Gymnasien und Realschulen, welche, weil sie in Prima Unterricht ertheilen, reglements-mässig Mitglieder der Prüfungs-Commission sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterricht in Prima nicht Theil nimmt. — Circ-Verf. vom 21. März 1865.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Rescript vom 26. v. M. auf unsern Antrag die Bestimmung getroffen, dass den stellvertretenden Commissarien bei den Abiturienten-Prüfungs-Commissionen der Gymnasien auch in den Fällen ein volles Votum beigelegt werde, wo die Prüfung von dem Departements-Rath unsers Collegiums selbst geleitet wird¹⁾. KPSC. Berlin 13. Juni 1855.

1) An Städtischen Gymnasien kann die Abiturienten-Prüfungs-Commission ausser den examinirenden Lehrern noch bestehen aus 1) dem Städtischen-Patronats-Commissarius, der nicht nothwendig studirt haben muss, 2) dem Ephorus (doch s. zu §. 5, c), 3) aus möglicher Weise drei Vertretern der Regierung und zwar a) dem Provinzial-Schulrath, b) dessen Stellvertreter, dem stellvertretenden Prüfungs-Commissarius, und c) dem Compatronats-Commissarius, und zwar haben alle diese Commissarien volles Stimmrecht (über das Stimmrecht des Ephorus s. zu §. 5, c); der stellvertretende Commissarius auch dann, wenn keine Stellvertretung stattfindet. Die Commissariate unter b und c können mit dem Ephorate verbunden sein. Die Regierung, speciell das Königl. Provinzial-Schul-Collegium ist je nach den Umständen mit 1 oder 2 oder 3 oder auch, da der Schulrath bei Stimmgleichheit ausser seiner Stimme als Mitglied der Commission noch das *votum decisivum* hat, mit 4 Stimmen vertreten. Da jede Stimme eine vollberechtigte ist, und da im Reglement nirgend eine Andeutung zu finden ist, dass die Regierungsstimmen wenigstens unter sich einig sein müssten, so ist der Fall wenigstens denkbar, dass dieselbe Behörde zur selben Zeit in derselben Sache für Entgegengesetztes stimmt. Sind die Regierungsstimmen einig und kämen die Stimmen der beiden andern Commissarien hinzu, und vereinigten sich diese Stimmen — was doch denkbar ist — zu einem *dissensus* von den Lehrern, so möchten diese unter einer solchen Voraussetzung in den meisten Fällen überstimmt sein. Somit läge die Entscheidung über Reife und Nichtreife der Abiturienten

§. 27. Censur. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schul-Censuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiss, das sittliche Betragen und die Charakter-Reife der Abiturienten abgefasst, da dieses eine Stelle im Zeugniß einzunehmen hat.

§. 28. Maassstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. Als leitende Richtschnur bei der Schlussberathung dienen folgende Bestimmungen:

in dem Urtheil der Commissarien, das Urtheil der Lehrer wäre gleichgültig. Eine solche Entscheidung wäre ganz reglementmässig. Aber auch noch in einem andern Falle ist nicht blos das Urtheil der Lehrer, sondern auch eines Theils der Commissarien, selbst derer, die das Schul-Collegium mit vertreten, gleichgültig, da der Königliche Prüfungs-Commissarius, sei es der Provinzial-Schulrath, sei es der Local-Prüfungs-Commissarius, das Recht hat, einem Majoritätsbeschluss seine Bestätigung zu verweigern. In diesem Falle kommt der Provinzial-Schulrath, da die Prüfungs-Verhandlungen dem Provinzial-Schul-Collegium vorzulegen sind, und da der Provinzial-Schulrath ohne Zweifel selbst über den Fall zu referiren hat, in die fatale Lage, in gewissem Sinne Ankläger und Richter in Einer Person zu sein. Der endgiltige Bescheid kann nicht zweifelhaft sein. Ein solcher Fall ist nicht blos möglich, sondern ist auch schon wirklich gewesen. Die Zusammensetzung der Abiturienten-Prüfungs-Commission, die Leitung der Prüfung selbst, endlich die Revisionen über die Prüfungsverhandlungen (vergl. zu §§. 45 46) sind der Art, dass sich wohl kaum etwas Aehnliches bei irgend einem vom Staate angeordneten und überwachten wissenschaftlichen Examen finden möchte. Andererseits wird freilich auf das Urtheil der Lehrer ein gewisses, ja grosses Gewicht gelegt. Denn §. 26. des Reglements hebt hervor: 1) den Ausfall der schriftlichen Arbeiten, 2) den Erfolg der mündlichen Prüfung, 3) die durch längere Beobachtung begründete Kenntniss der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkt des Geprüften, und legt endlich 4) dem Gesamteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, „einen vorzüglichen Werth“ bei. Die Circular-Verf. vom 24. October 1837 legt weder einzelnen, noch vielen, noch allen Lehr-Objecten, sondern nur 1) der an ihnen gewonnenen Gesamtbildung des Geprüften, 2) der durch längere Beobachtung begründeten Kenntniss der Lehrer von seinem wissenschaftlichen Standpunkte, und 3) dem Gesamteindrucke, den seine Prüfung gemacht hat, „ein entscheidendes Gewicht“ bei. Nach der Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856 bildet 1) für die Lehrer des Gymnasiums das auf längerer Kenntniss des Schülers beruhende Urtheil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife und Nichtreife, welches Urtheil sie vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde zu rechtfertigen und zur Anerkennung zu bringen und etwa noch obwaltende Zweifel zu lösen haben, und 2) ist das Interesse der Schüler am Unterricht, ihr Fleiss und ihre Leistungen so wie ihr sittliches Verhalten während der Schulzeit als „das eigentlich Entscheidende“ bei dem schliesslichen Urtheil über Reife oder Nichtreife anzusehen. Das sind lauter Momente, worüber doch nur die Lehrer genügend urtheilen können. Nach der einen Bestimmung liegt die Hauptentscheidung in allen Fällen in der Hand der Lehrer, nach der andern in der Hand des Königlichen Commissarius.

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefasst und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen der Litteratur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung der Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefasst sind, und einige Gewandtheit im Ausdruck zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, sowie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgils und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist und über die gewöhnlichen Versmaasse genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophons Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er in der Religion

„vom Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift, so wie von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher er angehört, eine sichere Kenntniß erlangt hat.“

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatz, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämt-

§. 27. Censur. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schul-Censuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiss, das sittliche Betragen und die Charakter-Reife der Abiturienten abgefasst, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

§. 28. Maassstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. Als leitende Richtschnur bei der Schlussberathung dienen folgende Bestimmungen:

in dem Urtheil der Commissarien, das Urtheil der Lehrer wäre gleichgültig. Eine solche Entscheidung wäre ganz reglementmässig. Aber auch noch in einem andern Falle ist nicht bloss das Urtheil der Lehrer, sondern auch eines Theils der Commissarien, selbst derer, die das Schul-Collegium mit vertreten, gleichgültig, da der Königliche Prüfungs-Commissarius, sei es der Provinzial-Schulrath, sei es der Local-Prüfungs-Commissarius, das Recht hat, einem Majoritätsbeschluss seine Bestätigung zu verweigern. In diesem Falle kommt der Provinzial-Schulrath, da die Prüfungs-Verhandlungen dem Provinzial-Schul-Collegium vorzulegen sind, und da der Provinzial-Schulrath ohne Zweifel selbst über den Fall zu referiren hat, in die fatale Lage, in gewissem Sinne Ankläger und Richter in Einer Person zu sein. Der endgiltige Bescheid kann nicht zweifelhaft sein. Ein solcher Fall ist nicht bloss möglich, sondern ist auch schon wirklich gewesen. Die Zusammensetzung der Abiturienten-Prüfungs-Commission, die Leitung der Prüfung selbst, endlich die Revisionen über die Prüfungsverhandlungen (vergl. zu §§. 45 46) sind der Art, dass sich wohl kaum etwas Aehnliches bei irgend einem vom Staate angeordneten und überwachten wissenschaftlichen Examen finden möchte. Andererseits wird freilich auf das Urtheil der Lehrer ein gewisses, ja grosses Gewicht gelegt. Denn §. 26. des Reglements hebt hervor: 1) den Ausfall der schriftlichen Arbeiten, 2) den Erfolg der mündlichen Prüfung, 3) die durch längere Beobachtung begründete Kenntniss der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkt des Geprüften, und legt endlich 4) dem Gesamteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, „einen vorzüglichen Werth“ bei. Die Circular-Verf. vom 24. October 1837 legt weder einzelnen, noch vielen, noch allen Lehr-Objecten, sondern nur 1) der an ihnen gewonnenen Gesamtbildung des Geprüften, 2) der durch längere Beobachtung begründeten Kenntniss der Lehrer von seinem wissenschaftlichen Standpunkte, und 3) dem Gesamteindrucke, den seine Prüfung gemacht hat, „ein entscheidendes Gewicht“ bei. Nach der Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856 bildet 1) für die Lehrer des Gymnasiums das auf längerer Kenntniss des Schülers beruhende Urtheil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife und Nichtreife, welches Urtheil sie vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde zu rechtfertigen und zur Anerkennung zu bringen und etwa noch obwaltende Zweifel zu lösen haben, und 2) ist das Interesse der Schüler am Unterricht, ihr Fleiss und ihre Leistungen so wie ihr sittliches Verhalten während der Schulzeit als „das eigentlich Entscheidende“ bei dem schliesslichen Urtheil über Reife oder Nichtreife anzusehen. Das sind lauter Momente, worüber doch nur die Lehrer genügend urtheilen können. Nach der einen Bestimmung liegt die Hauptentscheidung in allen Fällen in der Hand der Lehrer, nach der andern in der Hand des Königlichen Commissarius.

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefasst und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen der Litteratur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung der Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefasst sind, und einige Gewandtheit im Ausdruck zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, sowie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgils und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist und über die gewöhnlichen Versmaasse genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophons Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er in der Religion „vom Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift, so wie von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher er angehört, eine sichere Kenntniss erlangt hat.“

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatz, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und haupt-sache eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämt-

licher Sätze des systematisch geordneten Vortrags gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, dass ihm die Umrisse der Länder, das Flussnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Grossen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der Brandenburgisch-Preussischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektrizität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniss der allgemeinen Classification der Naturproducte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, dass er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

. . . Wir empfehlen den Herren Directoren es sich angelegen sein zu lassen, dass die in §. 23 des Abiturienten-Prüfungs-Reglements unter A. 9 hinsichtlich des Hebräischen aufgestellten Forderungen, welche bei einer meist vierjährigen Dauer dieses Unterrichts in zwei Klassen bei wöchentlich zwei Stunden recht wohl erreicht werden können, von den Abiturienten in einem noch allseitig genügenderen Maasse als bisher erfüllt werden. Insbesondere machen wir hier auf Folgendes aufmerksam: 1) die Geläufigkeit im Lesen, durch deren Mangel nicht selten ein rascheres Fortschreiten und ein tieferes Eindringen in die Kenntnisse der hebräischen Sprache auf Schulen und Universitäten sehr behindert wird, ist zu einem Hauptziele des Unterrichts zu machen. 2) Dem Mangel an Kenntniss der gangbarsten Vocabeln, welche öfters in auffällender Weise hervortritt, ist durch planmässig geordnetes Auswendiglernen der am häufigsten vorkommenden und für die Grammatik und Lecture wichtigsten Vocabeln Abhilfe zu schaffen. 3) Von Zeit zu Zeit sind zur Einübung der Grammatik und zur Anwendung des Wörterschatzes schriftliche Uebungen zu veranstalten. 4) Da die hebräischen Lectionen mehrentheils ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallen, so kann, ohne anderweite Störungen herbeizuführen, mit Strenge darauf gehalten werden, dass kein Schüler ohne die entsprechende Vorbildung aus der unteren in die obere Klasse aufrücke. 5) Endlich sind auch diejenigen Schüler, welche sich dem Studium der Philologie zu widmen beabsichtigen, bei Zeiten darauf aufmerksam zu

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefasst und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen der Litteratur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung der Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefasst sind, und einige Gewandtheit im Ausdruck zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, sowie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgils und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist und über die gewöhnlichen Versmaasse genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophons Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er in der Religion
„vom Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift, so wie von den Grundlehren der kirchlichen Confession, welcher er angehört, eine sichere Kenntniß erlangt hat.“

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatz, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämt-

licher Sätze des systematisch geordneten Vortrags gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, dass ihm die Umriss der Länder, das Flussnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Grossen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umriss des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der Brandenburgisch-Preussischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektrizität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniss der allgemeinen Classification der Naturproducte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, dass er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

... Wir empfehlen den Herren Directoren es sich angelegen sein zu lassen, dass die in §. 23 des Abiturienten-Prüfungs-Reglements unter A. 9 hinsichtlich des Hebräischen aufgestellten Forderungen, welche bei einer meist vierjährigen Dauer dieses Unterrichts in zwei Klassen bei wöchentlich zwei Stunden recht wohl erreicht werden können, von den Abiturienten in einem noch allseitig genügenderen Maasse als bisher erfüllt werden. Insbesondere machen wir hier auf Folgendes aufmerksam: 1) die Geläufigkeit im Lesen, durch deren Mangel nicht selten ein rascheres Fortschreiten und ein tieferes Eindringen in die Kenntnisse der hebräischen Sprache auf Schulen und Universitäten sehr behindert wird, ist zu einem Hauptziele des Unterrichts zu machen. 2) Dem Mangel an Kenntniss der gangbarsten Vocabeln, welche öfters in auffallender Weise hervortritt, ist durch planmässig geordnetes Auswendiglernen der am häufigsten vorkommenden und für die Grammatik und Lectüre wichtigsten Vocabeln Abhilfe zu schaffen. 3) Von Zeit zu Zeit sind zur Einübung der Grammatik und zur Anwendung des Wörterschatzes schriftliche Uebungen zu veranstalten. 4) Da die hebräischen Lectionen mehrentheils ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallen, so kann, ohne anderweite Störungen herbeizuführen, mit Strenge darauf gehalten werden, dass kein Schüler ohne die entsprechende Vorbildung aus der unteren in die obere Klasse aufrücke. 5) Endlich sind auch diejenigen Schüler, welche sich dem Studium der Philologie zu widmen beabsichtigen, bei Zeiten darauf aufmerksam zu

sation von der mündlichen Prüfung nur solchen Schülern als besondere Auszeichnung gewährt werde, welche sich derselben in jeder Beziehung durch ihr Verhalten, ihren Fleiss und den befriedigenden Erfolg desselben während ihrer Schullaufbahn würdig gemacht haben, sowie andererseits, dass solchen Schülern, bei welchen diese Würdigkeit Statt findet, die durch die erwähnte Anordnung beabsichtigte Anerkennung nicht vorenthalten werde.“

§. 25. Protokoll über die mündliche Prüfung. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungs-Akt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokolle, welchen der Director schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen lässt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muss vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§. 18.)¹⁾, als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung nach einander übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgibt.

„Die Urtheile über die Beschaffenheit der Kenntnisse in den einzelnen Lehrobjecten sind bei jedem derselben zuletzt in ein bestimmtes Prädicat „nicht befriedigend“, „befriedigend“, „gut“, „vorzüglich“ zusammenzufassen, so dass in einem dieser vier Prädicate das Resultat der Prüfung . . . mit Leichtigkeit übersehen und . . . erkannt werden kann.“

§. 26. Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung; Abstimmung. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinanden ab und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmässige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniss der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften, über das ihnen zu ertheilende Zeugniss die freieste

1) Von dieser Bestimmung möchte in den meisten Fällen schon deshalb abgesehen werden können, als das Protokoll über die schriftlichen Arbeiten zugleich mit den Arbeiten selbst unter den Mitgliedern der Prüfungs-Commission zu circuliren pflegt. Ausserdem möchte dieser Theil des Protokolls wohl nur in den seltensten Fällen einen Anhalt für das Urtheil über einen Abiturienten gewähren.

ist hinfort nach der bereits in der Verfügung vom 29. November pr. No. 21270 getroffenen Bestimmung nur in dem Falle ein Zeugniß der Reife zu ertheilen, wenn die Prüfungs-Commissionen dazu ausdrücklich autorisirt worden sind.“

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Rescript vom 29. v. M. die Bestimmung getroffen, dass bei Beurtheilung der Reife für die Universität die in dem Prüfungs-Reglement vom 4. Juni 1834 unter Litt. C. §. 28 enthaltene Bestimmung überall nur dann anzuwenden ist, wenn die Prüfungs-Commissionen officiell davon in Kenntniß gesetzt worden sind, dass das Interesse des Staatsdienstes rücksichtlich einer bestimmten Berufs-Kategorie die Anwendung derselben erheischt, dass jedoch für jetzt diese Anwendung überhaupt nicht eintreten kann, da dieselbe von keinem der Herren Ressort-Minister für irgend eine Berufs-Kategorie als zulässig bezeichnet worden ist. KPSC. Berlin 13. December 1855.

Circ.-Verf. vom 16. Mai 1861. „Bei Gelegenheit eines Specialfalls ist mir von der betreffenden K. Behörde die Wahrnehmung mitgetheilt worden, dass die Leistungen der Abiturienten, welche sich der militärischen Laufbahn zu widmen beabsichtigen, von Seiten der Prüfungs-Commissionen dem Anscheine nach oft mit geringerer Strenge beurtheilt werden, als es bei denen geschieht, die zu einem Fakultätstudium auf der Universität übergehen wollen. Dass eine derartige Verschiedenheit des Maassstabes zweckwidrig sein, und das Vertrauen gefährden würde, welches auf die Urtheile der öffentlichen Lehranstalten über den Bildungsstand der von ihnen Entlassenen gesetzt wird, bedarf keiner besonderen Ausführung. Ich veranlasse daher die K. Prov. Schulcollegien, die Abiturienten-Prüfungs-Commissionen daran zu erinnern, dass nach der Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856 von litt. C. §. 28 des Reglements vom 4. Juni 1834 bei der Abiturienten-Prüfung keine Anwendung gemacht werden darf, es müsste denn ausdrückliche Autorisation dazu ertheilt worden sein. Aus gleicher Veranlassung sind die Prüfungs-Commissionen der Realschulen erster Ordnung darauf aufmerksam zu machen, dass nach dem Reglement vom 6. October 1859 das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwähnten Beruf nicht motivirt werden darf.“

Anmerkung. Die Schüler des Grossherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Litt. A. No. 1. Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitäts-Studien für den höheren Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerlässlich ist.

§. 29. Mittheilung des Resultats an die Geprüften. Nachdem von der Prüfungs-Commission den in §§. 11., 27. und 28. enthaltenen Bestimmungen gemäss das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlussnahme in das Protokoll aufgenommen und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Commissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, dass sie im All-

Publikum die beabsichtigte Wirkung äussere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Direktoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthalts in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Facultäts-Studiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weitem Zusatz aufzuführen.

§. 33. Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitäts-Studium und auf Zulassung der Facultäts- und Staats-Prüfungen. Nur die mit dem Zeugniss der Reife Versehenen sollen:

1. auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameral-Wissenschaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Facultäten inscribirt;
2. zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Facultät;
3. so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden;

Nach einer Bestimmung des Herrn Handelsministers ist denjenigen Schülern der Gymnasien, welche sich zu Staatsbaubeamten ausbilden wollen, keinerlei Nachlass in den Anforderungen allgemeiner Bildung zu gewähren, dass von denselben vielmehr mit Ausschluss der in §. 28 des Prüfungs-Reglements unter B. und C enthaltenen Bestimmungen "unbedingte Zeugnisse der Reife für die Universität gefordert, und bedingte auf die Reife zum Studium des Baufachs ausgestellte Zeugnisse als genügend künftig nicht angenommen werden. KPSC. Berlin 17. Januar 1856.

§. 5. Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen: a) über die Reife des Abgangs zur Universität u. s. w. §. 12. Bei der Meldung zur Aufnahme (in die Bauakademie) sind beizubringen von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen: a) ein Zeugniss der Reife des Abgangs zur Universität u. s. w. Circular-Verfügung des Ministers für Handel etc. 18. März 1856.

- (5. zu den Prüfungen für die höheren technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung:

§. 5. Wer die erste (Referendariats-) und die zweite (Assessor-) Prüfung abzulegen beabsichtigt, muss auf einem Gymnasium die vorschriftsmässige Abiturienten-Prüfung bestanden und das Zeugniss der Reife zur Universität erlangt haben; dagegen genügt für denjenigen welcher sich auf die Ablegung der Eleven- (resp. Referendariats-) Prüfung beschränken will, der Besuch und das Zeugniss der Reife des Abgangs aus der ersten Klasse einer der in der beigefügten Nachweisung benannten Real- und höhern Bürgerschulen, deren Abgangszeugnisse

§. 27. Censur. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schul-Censuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiss, das sittliche Betragen und die Charakter-Reife der Abiturienten abgefasst, da dieses eine Stelle im Zeugniß einzunehmen hat.

§. 28. Maassstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. Als leitende Richtschnur bei der Schlussberathung dienen folgende Bestimmungen:

in dem Urtheil der Commissarien, das Urtheil der Lehrer wäre gleichgültig. Eine solche Entscheidung wäre ganz reglementmässig. Aber auch noch in einem andern Falle ist nicht blos das Urtheil der Lehrer, sondern auch eines Theils der Commissarien, selbst derer, die das Schul-Collegium mit vertreten, gleichgültig, da der Königliche Prüfungs-Commissarius, sei es der Provinzial-Schulrath, sei es der Local-Prüfungs-Commissarius, das Recht hat, einem Majoritätsbeschluss seine Bestätigung zu verweigern. In diesem Falle kommt der Provinzial-Schulrath, da die Prüfungs-Verhandlungen dem Provinzial-Schul-Collegium vorzulegen sind, und da der Provinzial-Schulrath ohne Zweifel selbst über den Fall zu referiren hat, in die fatale Lage, in gewissem Sinne Ankläger und Richter in Einer Person zu sein. Der endgiltige Bescheid kann nicht zweifelhaft sein. Ein solcher Fall ist nicht blos möglich, sondern ist auch schon wirklich gewesen. Die Zusammensetzung der Abiturienten-Prüfungs-Commission, die Leitung der Prüfung selbst, endlich die Revisionen über die Prüfungsverhandlungen (vergl. zu §§. 45 46) sind der Art, dass sich wohl kaum etwas Aehnliches bei irgend einem vom Staate angeordneten und überwachten wissenschaftlichen Examen finden möchte. Andererseits wird freilich auf das Urtheil der Lehrer ein gewisses, ja grosses Gewicht gelegt. Denn §. 26. des Reglements hebt hervor: 1) den Ausfall der schriftlichen Arbeiten, 2) den Erfolg der mündlichen Prüfung, 3) die durch längere Beobachtung begründete Kenntniss der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkt des Geprüften, und legt endlich 4) dem Gesamteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, „einen vorzüglichen Werth“ bei. Die Circular-Verf. vom 24. October 1837 legt weder einzelnen, noch vielen, noch allen Lehr-Objecten, sondern nur 1) der an ihnen gewonnenen Gesamtbildung des Geprüften, 2) der durch längere Beobachtung begründeten Kenntniss der Lehrer von seinem wissenschaftlichen Standpunkte, und 3) dem Gesamteindrucke, den seine Prüfung gemacht hat, „ein entscheidendes Gewicht“ bei. Nach der Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856 bildet 1) für die Lehrer des Gymnasiums das auf längerer Kenntniss des Schülers beruhende Urtheil die wesentliche Grundlage ihrer Entscheidung über Reife und Nichtreife, welches Urtheil sie vor dem Repräsentanten der Aufsichtsbehörde zu rechtfertigen und zur Anerkennung zu bringen und etwa noch obwaltende Zweifel zu lösen haben, und 2) ist das Interesse der Schüler am Unterricht, ihr Fleiss und ihre Leistungen so wie ihr sittliches Verhalten während der Schulzeit als „das eigentlich Entscheidende“ bei dem schliesslichen Urtheil über Reife oder Nichtreife anzusehen. Das sind lauter Momente, worüber doch nur die Lehrer genügend urtheilen können. Nach der einen Bestimmung liegt die Hauptentscheidung in allen Fällen in der Hand der Lehrer, nach der andern in der Hand des Königlichen Commissarius.

- (8. zum Eintritt ins Heer mit Aussicht auf Beförderung zu Officierstellen ohne Ableistung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung:

In Verfolg meiner Ordre vom 19. September v. J. den Anspruch auf Beförderung im Heere betreffend, bestimme Ich auf den Vorschlag des Kriegsministers hierdurch, dass diejenigen Unterofficiere und Soldaten, welche das unter No. 2 jener Ordre gedachte Dienstzeugniss erworben haben und ein von einer Preussischen Abiturienten-Prüfungs-Commission vollgütig ausgestelltes Attest der Universitätsreife besitzen, von dem Portepee-Fähnrichs-Examen zu dispensiren und ihnen auf Vorlegung der erwähnten Zeugnisse von der Ober-Militär-Examinations-Commission die Zeugnisse der Reife zum Portepee-Fähnrich auszuhändigen sind. Diese Bestimmung soll auch auf diejenigen Landwehr-Officiere analoge Anwendung finden, denen Behufs des Uebertritts zum stehenden Heere ausnahmsweise die Ablegung der Prüfungen gestattet worden ist. Kab.-Ord. 23. Januar 1849.

Zur Erledigung der Zweifel, welche in Verfolg der Kab.-Ordre vom 23. Januar d. J. über die Kriterien eines vollgütigen Abiturienten-Zeugnisses obwalten, wird der Armee Nachstehendes bekannt gemacht:

Ein vollgütig ausgestelltes Zeugniss der Universitäts-Reife ist ein Zeugniss der Reife, ausgestellt von einer Abiturienten-Prüfungs-Commission eines Preussischen Gymnasiums und mit Unterschrift und Dienstsiegel eines Commissarius der Regierung versehen.

Progymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen haben solche Zeugnisse nicht auszustellen, und es genügt auch nicht, wenn Jemand nur ein Zeugniss besitzt, nach welchem ihm der Besuch der Universität gestattet ist. Auch die von nicht Preussischen Gymnasien, Universitäten etc. ausgestellten Zeugnisse der Reife sind als nicht vollgütig anzusehen, in so fern sie nicht in jedem einzelnen Falle eine Bestätigung von dem Königl. Preussischen Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten nachzuweisen vermögen.

Diejenigen Officier-Aspiranten der Artillerie und des Ingenieur-Corps, aus deren Zeugnissen der Universitäts-Reife kein hinreichender Grad des mathematischen Wissens für diese Waffen hervorgeht, müssen sich im Verfolg der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 30. December v. J. in dieser Wissenschaft einer besondern Prüfung unterwerfen. Der Kriegsminister 17. März 1849.

Die in dem Schluss-Passus der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 17. März 1849 enthaltene Declaration der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 23. Januar 1849 . . . wird dahin modificirt, dass diejenigen Officier-Aspiranten der genannten beiden Special-Waffen, welche mit einem vollgütigen Maturitäts-Zeugniss versehen sind, eine besondere Prüfung in der Mathematik Behufs Erlangung des Zeugnisses der Reife zum Portepee-Fähnrich überhaupt nicht mehr abzulegen haben und eine derartige Prüfung Behufs Zulassung zur vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule nur mit denjenigen Aspiranten bei den resp. Truppentheilen selbst abzuhalten ist, deren Maturitäts-Zeugnisse zu der Annahme berechtigen, dass sie zur Zeit der Ausstellung derselben noch nicht im Besitz genügender Kenntnisse in der Mathematik gewesen sind. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss der Armee gebracht. Der Kriegsminister. 13. April 1858.

- (9. zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin.

licher Sätze des systematisch geordneten Vortrags gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, dass ihm die Umriss der Länder, das Flussnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Grossen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umriss des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der Brandenburgisch-Preussischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Electricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniss der allgemeinen Classification der Naturproducte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, dass er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

. . . Wir empfehlen den Herren Directoren es sich angelegen sein zu lassen, dass die in §. 28 des Abiturienten-Prüfungs-Reglements unter A. 9 hinsichtlich des Hebräischen aufgestellten Forderungen, welche bei einer meist vierjährigen Dauer dieses Unterrichts in zwei Klassen bei wöchentlich zwei Stunden recht wohl erreicht werden können, von den Abiturienten in einem noch allseitig genügenderen Maasse als bisher erfüllt werden. Insbesondere machen wir hier auf Folgendes aufmerksam: 1) die Geläufigkeit im Lesen, durch deren Mangel nicht selten ein rascheres Fortschreiten und ein tieferes Eindringen in die Kenntnisse der hebräischen Sprache auf Schulen und Universitäten sehr behindert wird, ist zu einem Hauptziele des Unterrichts zu machen. 2) Dem Mangel an Kenntniss der gangbarsten Vocabeln, welche öfters in auffallender Weise hervortritt, ist durch planmässig geordnetes Auswendiglernen der am häufigsten vorkommenden und für die Grammatik und Lectüre wichtigsten Vocabeln Abhilfe zu schaffen. 3) Von Zeit zu Zeit sind zur Einübung der Grammatik und zur Anwendung des Wortschatzes schriftliche Uebungen zu veranstalten. 4) Da die hebräischen Lectionen mehrentheils ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallen, so kann, ohne anderweite Störungen herbeizuführen, mit Strenge darauf gehalten werden, dass kein Schüler ohne die entsprechende Vorbildung aus der unteren in die obere Klasse aufrücke. 5) Endlich sind auch diejenigen Schüler, welche sich dem Studium der Philologie zu widmen beabsichtigen, bei Zeiten darauf aufmerksam zu

lange, bis sie ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Fakultät in einem besonderen für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Fakultätsfach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, dass sie wegen mangelnden Zeugnißes der Reife nicht zu einem bestimmten Fakultäts-Studium zugelassen worden.

§. 36. Bedingungen zur Verstattung der Immatrikulation für die gar nicht Geprüften. Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden und beim Besuch einer inländischen Universität nur die Absicht haben, eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne dass sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnißes über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatrikulation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Fakultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

§. 37. Vorschriften in Betreff der Immatrikulation. Zur Immatrikulation auf einer Königl. Preussischen Universität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privat-Unterricht (§. 41.), oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnißes über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besonderen Erlaubniß des unterzeichneten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

§. 48. Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatrikulirten. Jede Universität und die akademische Lehr-Anstalt in Münster hat halbjährlich im December und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privat-Unterricht gebildet sind,

die Maturitäts-Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugnis der Nichtreife, oder in Folge einer besonderen Erlaubniss des Ministeriums immatrikulirt und bei der philosophischen Fakultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§. 39. Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses. Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt sein, auch während ihres Besuchs des Universität, noch einmal, aber nicht öfter die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugnis der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, dass solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs-Commission des betreffenden Gymnasiums ¹⁾ das Zeugnis, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des Königlichen Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo sie das Zeugnis erhalten haben.

„Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugnis der Reife nicht haben erwerben können und die Schule verlassen, ist es, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht, nur noch einmal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugnis der Nichtreife erhalten haben.“

„Fremden Maturitäts-Aspiranten ist es hinfort nicht gestattet, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Dieselben haben sich vielmehr behufs der Zulassung zur Prüfung spätestens im Januar oder im Juni zu dem resp. zu Ostern oder zu Michaelis Statt findenden Prüfungstermine, je nach dem Wohnort ihrer Eltern, oder nach demjenigen Ort, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreffende Provinzial-Schul-Collegium unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen *curriculum vitae* zu wenden, und werden von demselben unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweitigen Verhält-

1) d. h. doch wohl nur von dem Director vor den Lehrern, die zur Commission gehören.

nisse der Prüfungs-Commission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen ermächtigt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen.“

Auf die Wichtigkeit der Bestimmung 2, dass es denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugniß der Reife nicht haben erwerben können und die Schule verlassen, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht, nur noch einmal gestattet ist, die Prüfung zu wiederholen, und zwar nur in derjenigen Provinz, in welcher sie das Zeugniß der Nichtreife erhalten haben, sind die Schüler der obern Klasse besonders hinzuweisen.

7. Obwohl hinfort die fremden Maturitäts-Aspiranten durch uns den Prüfungs-Commissionen der Gymnasien zuzuweisen sind, so erwarten wir doch, dass auch die Herren Direktoren die Zeugnisse der ihnen von uns überwiesenen Examinanden auf das Sorgfältigste prüfen und uns bei entstehenden Zweifeln über die Zulassungsfähigkeit der Prüfungs-Aspiranten sofort Bericht erstatten werden.“ KPSC. Berlin 5. April 1856.

§. 40. Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten. Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen, wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungs-Commission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts-Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitäts-Jahre (§. 39.) erworben haben, zu resumiren.

§. 41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten. Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privat-Unterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnissreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer, über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungs-Commission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Réglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privat-Unterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung ist auf den Umstand, dass die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7.

enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privat-Unterricht erhalten haben, oder nachweisen können, dass seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre ¹⁾ verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

Die Schüler der Gymnasien, welche aus der Secunda ausgetreten sind und seitdem noch nicht zwei Jahre lang Privatunterricht empfangen haben, dürfen ohne ausdrückliche Ermächtigung des Ministers nicht zu den Maturitäts-Prüfungen zugelassen werden. Circular-Verfügung vom 25. September 1851.

Die in §. 41. des Prüfungs-Reglements empfohlene billige Rücksicht darauf, dass solche Externen nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft werden, ist häufig als eine unzeitige Milde der Beurtheilung auch bei jungen Leuten geübt worden, die ohne dringende Gründe und gemeinlich nur deshalb aus den oberen oder mittleren Klassen eines Gymnasiums ausgetreten sind, um den vermeintlich kürzeren und leichteren Weg der Privatvorbereitung statt des regelmässigen Schulcursus einzuschlagen. Es ist aber festzuhalten, dass die erwähnte Rücksicht, so weit sie bei der Bedeutung der Maturitätsprüfung überhaupt zulässig ist, nur für diejenigen Examinanden gelten soll, welche vorher kein Gymnasium besucht haben.“

§. 42. Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniss des Hebräischen (§. 28. A. 9.) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugnis der Reife für diesen einzelnen Unterrichts-Gegenstand durch eine Prüfung bei einer königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

In Verfolg der Verfügung vom 9. December 1853 wegen Anordnung religionswissenschaftlicher Vorlesungen insbesondere für die künftigen Candidaten des höhern Schulamts sind die Gutachten der theologischen Fakultäten eingegangen und sprechen sich fast sämmtlich für die Zweckmässigkeit solcher Vorlesungen aus . . . Ich beschränke mich auf den Wunsch, dass von den theologischen Fakultäten Fürsorge getroffen werden möge, dass in jedem Studienjahr den Studirenden, welche nicht bei der theologischen Fakultät eingeschrieben sind, Gelegenheit geboten werde, religionswissenschaftliche Vorträge zu hören. Für eine

1) s. §. 9.

ausdrückliche Verpflichtung der künftigen Candidaten des höhern Schulamts zur Theilnahme an diesen Vorlesungen haben sich nur wenige Gutachten ausgesprochen, und ich habe um so mehr von einer solchen Verpflichtung absehen zu dürfen geglaubt, als bereits bestimmt ist, dass solche Candidaten, welche bei der Prüfung *pro facultate docendi* ungenügende Kenntnisse in der Religionswissenschaft zeigen, ungeachtet der in andern Fächern erworbenen Qualification doch erst dann angestellt werden dürfen, wenn sie in einer wiederholten Prüfung auch in der Religionswissenschaft befriedigende Kenntnisse nachgewiesen haben. Ausserdem ist nun noch die Bestimmung getroffen worden, dass alle Candidaten des höhern Schulamts bei der Anmeldung zur Prüfung *pro facultate docendi* sich darüber auszusprechen haben, auf welchem Wege sie während ihres akademischen Studiums bemüht gewesen sind, ihre religionswissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben und tiefer zu begründen . . . Circular-Verfügung vom 10. Mai 1856. Der Inhalt-vorstehenden Rescripts, besonders die am Schlusse desselben enthaltenen Bestimmungen sind zur Kenntniss derjenigen Abiturienten zu bringen, welche sich dem höhern Lehramte widmen wollen. KPSC. Berlin den 21. Mai 1856.

§. 43. Anweisung für Ausländer. Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33. No. 3. gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

§. 44. Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen. Die Direktoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

- 1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;
- 2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse;
- 3) die von den Abiturienten verfassten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

Hinsichtlich der nach §. 44 des Prüfungs-Reglements an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und demnächst an die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen einzusendenden Prüfungs-Verhandlungen kann es den Directoren überlassen werden, statt einer Abschrift des über die mündliche und schriftliche Prüfung aufgenommenen Protokolls das Original vorzulegen, welches schliesslich, nachdem die beiden genannten Behörden davon Kenntniss genommen, den

betreffenden Direktoren zur Gymnasialregistratur zurückzuziehen ist.“

§. 45. 1) Den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien liegt

1) Die §§. 45. 46 haben in den abändernden Bestimmungen keine Umgestaltung erfahren, und doch ist das vorgeschriebene Verfahren über Revision und Superrevision sehr complicirt und von der Praxis bei andern Prüfungen abweichend. Durch wissenschaftliche und staatliche Autoritäten sind die Lehrer der Abiturienten-Prüfungs-Commission für befähigt erklärt worden, eine Abiturienten-Arbeit zu beurtheilen und bei der mündlichen Prüfung zu examiniren, natürlich sollte man meinen mit voller Selbstständigkeit, wie die Examinatoren bei andern Prüfungen. Allein dem Königlichen Commissarius als Provinzial-Schulrath oder als dessen Stellvertreter, sei es in der Person eines Stadtpfarrers, oder Gerichtsdirektors, oder Landraths etc., steht es zu, für die schriftliche Prüfung die Aufgaben zu bestimmen, und bei der mündlichen Prüfung nicht nur durch Instruction der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen. Obwohl das Reglement für den Königlichen Commissarius bei abweichender Ansicht keinen Anhalt weder für Nachcorrecturen in den Arbeiten, noch für Abänderung des schriftlichen Urtheils des Lehrers bietet, so könnte doch in der ganzen Stellung des Commissarius dessen Forderung, dass sich die Lehrer mit ihm bei abweichender Ansicht über das schliessliche Urtheil unter den Arbeiten vereinbaren, für begründet erachtet werden, sofern er dann das Urtheil mitzuvertreten hätte, wenn damit die Sache zu Ende wäre. So ist es aber nicht. Denn den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien liegt es ob, die Prüfungsverhandlungen „vorläufig durchzusehen“, „insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen.“ Diese „vorläufige“ Prüfung kann kein anderes Resultat haben, als dass die Verhandlungen und Arbeiten mit den Correcturen und Urtheilen der Lehrer entweder ordnungsmässig sind oder es nicht sind. Steht dies aber bereits fest, so scheint eine nochmalige Revision überflüssig zu sein. Und doch werden die Prüfungsverhandlungen und Arbeiten den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zur Begutachtung und Beurtheilung vorgelegt. Die Wissenschaftliche Prüfungs-Commission ist also eben so für den Königlichen Commissarius, wie für die Lehrer über das Schul-Collegium hinaus die nächst höhere Instanz, und eine Beschwerde eines Lehrers über den Commissarius, z. B. in Betreff der Correctur und Beurtheilung einer Arbeit, würde nicht das Schul-Collegium, sondern die Wissenschaftliche Commission zu entscheiden haben, wie denn eine derartige Beschwerde in einer Provinz wirklich einmal gegen den Commissarius zu Gunsten des Lehrers entschieden worden sein soll. Mit der Beurtheilung der Wissenschaftlichen Commission hört das Beurtheilen noch nicht auf. Wenn das Provinzial-Schul-Collegium mit dem gutachtlichen Urtheil der Wissenschaftlichen Commission nicht einverstanden ist, so appellirt es nicht an eine höhere Instanz, sondern an sich selbst, und kann das Gutachten selbstständig ändern. Und doch steht gegen das Urtheil der Wissenschaftlichen Commission (und also auch des Schul-Collegiums den Lehrern der Weg der Beschwerde an das Ministerium offen, und es sollen auf diesem Wege inhumane Urtheile rectificirt worden sein. Die Urtheile der Wissenschaftlichen Commissionen werden den Abiturienten-Prüfungs-Commissionen durch die Schul-Collegien übermittelt, und ein etwaiger Tadel über Einzelnes in den Prüfungs-Verhandlungen trifft auch den Commis-

ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission vorzulegen.

§. 46. Beurtheilung derselben durch die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen. Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungs-Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien senden. Die Obliegenheit der letztern ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des Königlichen Prüfungs-Commissarius an die betreffende Prüfungs-Commission zur Kenntnissnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

Circular-Verfügung vom 6. Januar 1862. Es ist nicht erforderlich, dass das Gutachten sich auch auf die mündliche Prüfung erstreckt. Der Hauptgegenstand desselben sind die schriftlichen Arbeiten sowohl bei den Gymnasien wie bei den Realschulen. Die Protokolle über die mündliche Prüfung nebst den übrigen zu den Verhandlungen gehörigen Schriftstücken sind wie bisher den schriftlichen Arbeiten beizufügen. Es bleibt den K. wissensch. Prüfungs-Commissionen überlassen, wie weit sie bei ihren Urtheilen darauf Rücksicht zu nehmen für angemessen halten. — Die Gutachten gelangen wie bisher durch die K. Schulcollegien ev. von den Bemerkungen derselben begleitet zur Mittheilung an die Prüfungs-Commissionen der betreffenden Schulen. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, dass sie davon Kenntniss genommen. — In der mit ein-

sarius, und sein Verhältniss zur Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission wird dadurch noch bedenklicher, als dieselbe zum Theil aus Lehrern, also ihm amtlich Untergebenen, zusammengesetzt sein kann. Wie die Stellung des Commissarius zur Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in mancher Hinsicht eine peinliche ist, so ist auch das Verhältniss der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zum Provinzial-Schul-Collegium insofern eigenthümlich, als das Gutachten derselben von dem Schul-Collegium nur „wenn es demselben völlig beitrifft, unverändert an die Abiturienten-Prüfungs-Commission zur Nachachtung gelangen lässt“. An das Ministerium werden die Urtheile der Wissenschaftlichen Commissionen stets unverändert geschickt. Dazu kommt, dass der etwaige Tadel über das abgehaltene Examen insofern ohne Folgen ist, als er keine rückwirkende Kraft hat. Also eine von beiden Arten der Controlle scheint überflüssig zu sein, entweder die des Commissarius und des Schul-Collegiums, oder die durch die Wissenschaftliche Prüfungs-Commission, ja man könnte nach Analogie der andern Examina fast versucht sein zu meinen, dass beide Arten der Controlle wenigstens in der bisherigen Weise entbehrt werden könnten.

zureichenden Abschrift der Gutachten sind diejenigen Modificationen derselben, zu denen sich die Aufsichtsbehörde nach ihrer näheren Kenntniss der Verhältnisse, resp. Mittheilung an die Direktoren etwa veranlasst gefunden hat, besonders zu bezeichnen und zu motiviren.

§. 47. Damit sich das Urtheil der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Commission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, dass die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen resp. in der Mitte April und October an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Julius und Januar an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zurückgesandt werden sollen. Die eben gedachten Behörden haben dann darauf zu halten, dass die Urtheile der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Commission gelangen.

Mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der höheren Lehranstalten und die dadurch erschwerte Arbeit der Superrevision ist unterm 6. Juni 1862 angeordnet worden, dass bis auf weiteres nur von der Hälfte der Gymnasien jeder Provinz die Abiturienten-Arbeiten jedes Prüfungs-Termins den K. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zur Begutachtung zugesandt werden. Die Arbeiten derjenigen Gymnasien, bei denen nicht der Departementsrath des K. Provinzial-Schul-Collegiums, sondern ein stellvertretender Commissarius die Prüfung geleitet hat, werden jedesmal in diese Zahl aufgenommen. Die Wahl der übrigen Gymnasien ist dem Dafürhalten des K. Provinzial-Schul-Collegiums überlassen. Die Abiturienten-Arbeiten der Realschulen werden nach wie vor sämmtlich den K. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zugesandt.

Circular-Verfügung vom 3. August 1860. Um dazu beizutragen, dass der Bestimmung des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834, wonach die Urtheile der K. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sich immer dann schon in den Händen der Prüfungs-Commissionen bei den Gymnasien befinden sollen, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreiten, mehr entsprochen werde, bestimme ich, dass in Zukunft die Prüfungs-Verhandlungen von den Direktoren spätestens 14 Tage nach beendigter Prüfung an die K. Provinzial-Schul-Collegien eingereicht, und von diesen baldmöglichst, nöthigenfalls auch ohne von der ganzen Provinz vollständig aufgesammelt zu sein, an die Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen gesandt werden. Bei den, schliesslich hieher einzureichenden Abschriften ist zu vermerken, wenn letzteres geschehen ist, und wann die Gutachten der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen den Direktoren mitgetheilt worden sind.

Bei der den Direktoren hiernach zu gebenden Weisung veranlasse ich die K. Provinzial-Schul-Collegien; auch in Betreff des Protokolls über die mündliche Prüfung die Bestimmung von

§. 25. des Prüfungsreglements in Erinnerung zu bringen, nach welcher das Protokoll den Gang der Prüfung vollständig und genau nachzuweisen hat. Das Urtheil der K. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen soll sich nicht auf den Befund der schriftlichen Arbeiten beschränken, sondern sich auch auf die mündliche Prüfung, namentlich bei den Lehrobjecten, in welchen schriftlich nicht geprüft wird, erstrecken. (Vergl. die spätere Verfügung vom 6. Januar 1862 zu §. 46.) Dies ist nicht ausführbar bei Protokollen, welche z. B. über die Prüfung in der Religion und Geschichte nichts weiter als eine summarische Angabe der Gegenstände enthalten, über welche geprüft worden ist, und weder einen Einblick in den Gang der Prüfung gestatten, noch einem Urtheil über die Zweckmässigkeit der gestellten Fragen und über die Beschaffenheit der von den Examinanden dargelegten Kenntnisse zum Anhalt dienen können; wozu andererseits keineswegs eine minutiöse Ausführung aller Einzelheiten der Prüfung erforderlich ist.

§. 48. Jahresbericht der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien über die Abiturienten-Prüfungen. Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen und auch der bei den Gymnasien nur Behufs der Immatrikulation geprüften Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften *a*) sein vollständiger Vor- und Zuname, *b*) seine Confession, *c*) sein Geburtsort, *d*) der Stand seines Vaters, *e*) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, *f*) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, *g*) die Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, *h*) der Universität, auf welcher er studirt, *i*) und des von ihm gewählten Fakultäts-Studiums enthalten sein muss. Endlich wird in einer besondern Columne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben oder dasselbe zu verlassen.

§. 49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Klassen. Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Klassen der Gymnasien von dem Direktor vorgelesen und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

§. 50. Einsetzung dieses Reglements. [Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und

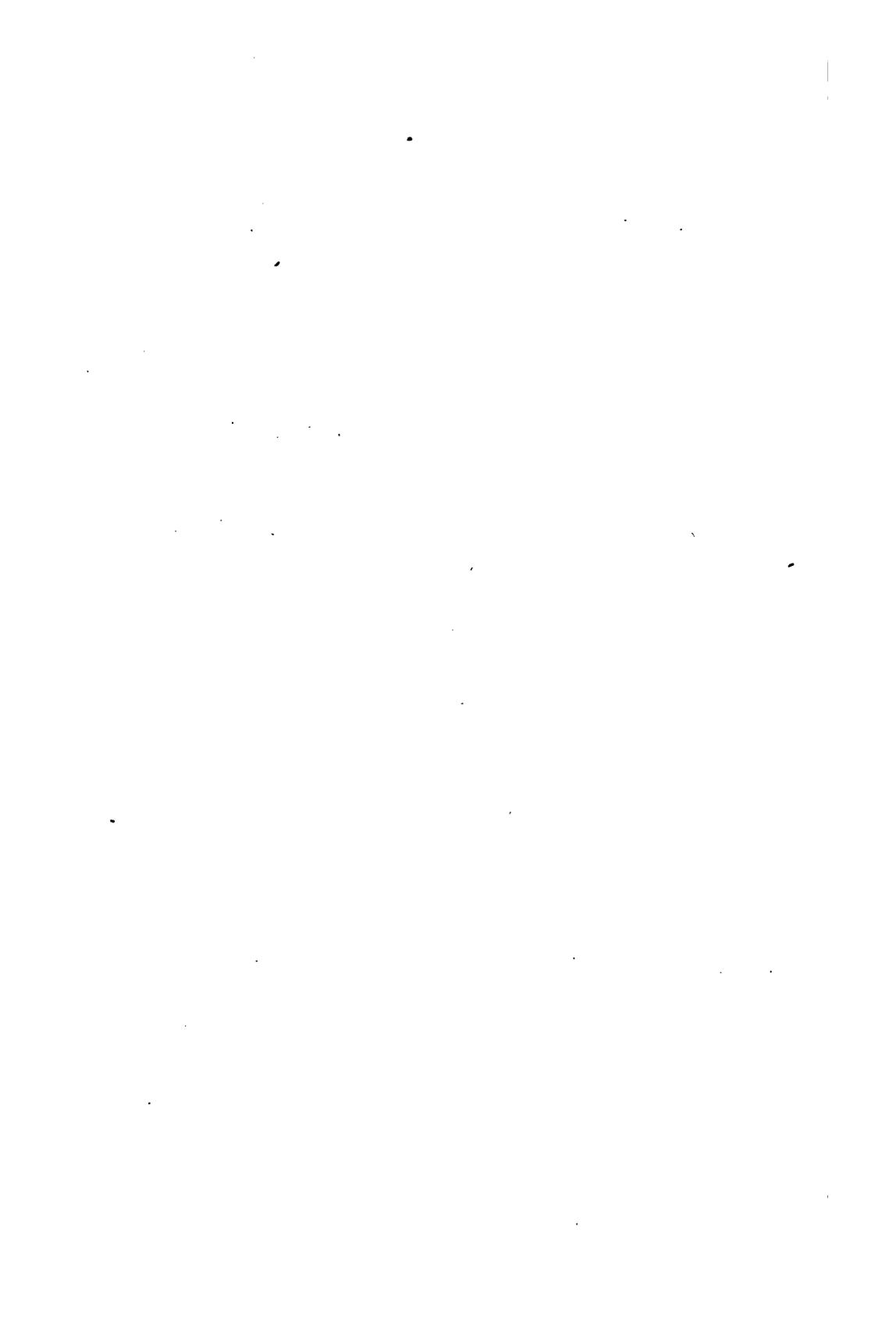
Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der Königlichen Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, dass schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler und den Immatrikulationen auf den Universitäten nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königlichen Provinzial-Consistorien und Schul-Collegien und den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten. Berlin, den 4. Juni 1834. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Altenstein.]

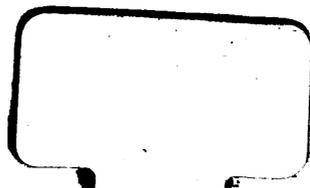
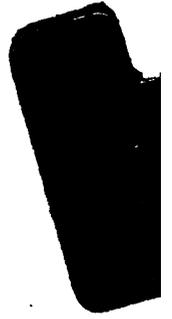
„Alle mit den vorstehenden Anordnungen nicht im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Reglements vom 4. Juni 1834 und der auf dasselbe bezüglichen späteren Verfügungen bleiben für die Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler und der Maturitäts-Aspiranten nach wie vor maassgebend. Es bedarf keiner Erinnerung, dass die Ausführung einiger der in der vorstehenden Verfügung enthaltenen neuen Bestimmungen eine längere Zeit der Vorbereitung erfordert, als dass schon bei den nächsten Maturitäts-Prüfungen mit aller Strenge auf ihre Befolgung gehalten werden könnte; weshalb den Königlichen Prüfungs-Commissarien anheimgegeben wird, nach ihrem Ermessen erforderlichen Falls eine Rücksicht der Billigkeit eintreten zu lassen. Aus demselben Grunde ist bei der zu Ostern d. J. Statt findenden Maturitäts-Prüfung, nach Befinden auch bei den nächsten späteren, noch kein griechisches Scriptum, sondern wie bisher eine Uebersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche aufzugeben. Berlin, den 12. Januar 1856. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Raumer.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.









3 2044 079 686 069

